

# Amtsblatt

# Kanton Bern

187. Jahrgang | Nr. 37 | Mittwoch, 12. September 2018

## Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,  
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.  
Unbefristete Abonnemente laufen bis zum  
schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr  
wird pro Kalenderjahr erhoben.

## Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 88  
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

## Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

## Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;  
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche  
auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige  
im Amtsblatt beachten.

## Ämtliche Publikationen

W. Gassmann AG  
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.  
Publikationsverwaltung:  
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53  
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

## Publikationstarif

ämtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter  
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

## Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,  
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,  
15% Preiserhöhung für Publikationen ausser-  
kantonalen Auftraggeber.

## Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91  
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)  
Chiffregebühr Fr. 40.–  
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

## Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG  
Längfeldweg 135, 2501 Biel  
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53  
E-Mail: service@gassmann.ch

## Verlag

W. Gassmann AG  
Längfeldweg 135, Postfach  
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA  
2501 Biel



## Regierungsrat

### Auszug aus dem Protokoll

#### Regierungsratsbeschluss

#### 0930

#### Verfügung

#### Krankenversicherung

**Tarifvertrag zwischen dem Verband der Privatspitäler des Kantons Bern (VPSB) und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Vergütung der akutstationären Behandlung von spitalbedürftigen Patienten gemäss KVG, gültig ab dem 1. Januar 2017**  
**Genehmigung**

- Der Vertrag vom 23. März 2017 zwischen dem Verband der Privatspitäler des Kantons Bern (VPSB) und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Vergütung der akutstationären Behandlung von spitalbedürftigen Patienten gemäss KVG, gültig ab dem 1. Januar 2017, wird genehmigt.

#### 0933

#### Referendum gegen das kantonale Energiegesetz Zustandekommen

- Am 16. August 2018 hat das Referendumskomitee fristgerecht das Referendum eingereicht gegen den Beschluss des Grossen Rates vom 21. März 2018 über die *Änderung des Kantonalen Energiegesetzes (KENG)*.
- Die Prüfung der Unterschriftenlisten durch die Staatskanzlei hat ergeben, dass 19 421 gültige Unterschriften eingereicht worden sind. Der Regierungsrat stellt fest, dass das Referendum zustande gekommen ist.

#### 0934

#### Referendum gegen das Polizeigesetz Zustandekommen

- Am 15. August 2018 hat das Referendumskomitee fristgerecht das Referendum eingereicht gegen den Beschluss des Grossen Rates vom 27. März 2018 über das *Polizeigesetz (PoLG)*.

- Die Prüfung der Unterschriftenlisten durch die Staatskanzlei hat ergeben, dass 12 048 gültige Unterschriften eingereicht worden sind. Der Regierungsrat stellt fest, dass das Referendum zustande gekommen ist.

#### 0935

#### Volksvorschlag zum Sozialhilfegesetz Zustandekommen

- Am 13. August 2018 hat das Komitee «Wirksame Sozialhilfe» fristgerecht das Referendum mit Volksvorschlag eingereicht gegen den Beschluss des Grossen Rates vom 29. März 2018 über die *Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)*.

Der Volksvorschlag hat den folgenden Wortlaut:

*Titel und Ingress sowie Artikel 23 Absatz 1–4, 23a (neu)–23d (neu), Titel nach Titel 3.3 (neu), 30 Absatz 1–2, Titel nach Artikel 30 (neu), 31g (neu), 34 Absatz 1–5, 34a (neu), 36 Absatz 1–2, 36a (neu), 37 Absatz 2, 42 Absatz 1, 46a Absatz 1, 46b Absatz 2a (neu), 54, 54a (neu), Titel nach Artikel 55 (neu), 57a (neu)–57d (neu), 72 Absatz 1a (neu), 72a (neu), 109b Absatz 1, 109d Absatz 1 gemäss Grossratsbeschluss vom 29. März 2018, publiziert im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 16 vom 18. April 2018 und als Referendumsvorlage publiziert auf [www.be.ch/referenden](http://www.be.ch/referenden).*

*Artikel 31b (neu)–31f (neu) streichen.*

*Artikel 31 (neu) – Bemessung*

*1 Die wirtschaftliche Hilfe richtet sich nach den aktuellen Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Vorbehalten bleibt Artikel 31a.*

*2 Die Verordnung legt innerhalb der Bandbreite der SKOS-Richtlinien die Integrationszulage und den Einkommensfreibetrag fest.*

*Artikel 31a (neu) – Unterstützung von älteren Arbeitslosen*

*1 Personen, welche nach dem Erreichen des 55. Altersjahrs ihre Stelle verlieren, werden nach den Ansätzen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30) unterstützt, wenn sie*

## Aus dem Inhalt

S. 825	Regierungsrat
S. 826	Direktionen des Regierungsrates
S. 831	Behörden der Verwaltungskreise
S. 831	Rechnungsruf im öffentlichen Inventar
S. 832	Erb- und güterrechtliche Publikationen
S. 833	Eidgenössische Behörden
S. 833	Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft
S. 834	Regionalgerichte
S. 836	Schuldbetreibung und Konkurs
S. 841	Baupublikationen
S. 842	Ausserordentliche Baugesuche
S. 842	Verschiedene gesetzliche Publikationen

Erscheint jeweils Mittwoch

- bedürftig im Sinne dieses Gesetzes sind und ihr Vermögen unter der Vermögensfreigrenze des ELG liegt
- keine Entschädigung der Arbeitslosenversicherung mehr erhalten
- bei der Eröffnung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug während mindestens 20 Jahren Arbeitslosenversicherungsbeiträge entrichtet haben
- seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz im Kanton Bern haben
- bei der zuständigen regionalen Arbeitsvermittlungsstelle angemeldet sind und bereit sind, eine zumutbare neue Stelle anzutreten

2 Als Beitragsjahre gelten Zeiten, in denen die Person als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer Beiträge an die Arbeitslosenversicherung entrichtet hat oder für die ihr Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) angerechnet werden können.

3 Ob eine Stelle zumutbar ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (AVIG, SR 837.0).

4 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Leistungsbezugs.

#### Artikel 72b (neu) – Bildung und Qualifizierung

1 Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion sowie die Erziehungsdirektion stellen bedarfsgerechte Angebote zur Förderung von Grundkompetenzen und zur beruflichen Qualifizierung bereit.

2 Diese Angebote werden mit den Angeboten der Arbeitsmarktbehörden koordiniert. Die Sozialhilfe beteiligt sich an den Kosten, soweit diese nicht durch Stipendien, Sozialversicherungen oder andere Institutionen getragen werden.

3 Angebote zur beruflichen Qualifizierung sollen den raschen Einstieg in den Arbeitsmarkt ermöglichen und eine anschliessende berufliche Grundbildung erleichtern.

4 Unterstützte Personen können zur Teilnahme an Angeboten gemäss Absatz 1 verpflichtet werden.

5 Die Angebote stehen auch für Personen offen, welche von Armut bedroht sind, aber noch nicht von der Sozialhilfe unterstützt werden.

- Die Prüfung der Unterschriftenlisten durch die Staatskanzlei hat ergeben, dass 16 321 gültige Unterschriften eingereicht worden sind. Der Regierungsrat stellt fest, dass der Volksvorschlag zustande gekommen ist.

## Direktionen des Regierungsrates

### Entsendegesetz

#### Loi sur les travailleurs détachés

#### Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

- Gegen Arun Kumar, mit Geschäftssitz Hotzenwaldstrasse 22/1, 79730 Murg Baden, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.
- Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

- Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

#### Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 1b Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 1a Absatz 2 EntsG:

- Gegen Herrn Carlo Suttner, Kunst und Handwerk, Hundsöd 2, 84437 Reicherstheim, Deutschland, wird ein Arbeitsunterbruch verfügt und er wird vom Arbeitsplatz weggewiesen.

[...]

- Die Kosten der Verfügung betragen Fr. 90.–.
- Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

#### Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG

Herrn Christian Göbel, mit Geschäftssitz Kippenbergstrasse 20, 04317 Leipzig, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 24. August 2018 hat Herr Christian Göbel gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird eingeladen, innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

#### Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

- Da Herr Christian Göbel, mit Geschäftssitz Kippenbergstrasse 20, 04317 Leipzig, Deutschland, das fehlende Dokument nachgereicht hat, werden der Arbeitsunterbruch und die Wegweisung von seinem Arbeitsplatz aufgehoben.
- Die Verfahrenskosten betragen Fr. 180.–.
- Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Lau-

penstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

#### Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 1b Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 1a Absatz 2 EntsG:

- Gegen Herrn Christian Göbel, mit Geschäftssitz Kippenbergstrasse 20, 04317 Leipzig, Deutschland, wird ein Arbeitsunterbruch verfügt und er wird vom Arbeitsplatz weggewiesen.

[...]

- Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
- Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

#### Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

- Da Herr Jaroslaw Jaszczuk, mit Geschäftssitz Georg-Schumann-Strasse 327, 04159 Leipzig, Deutschland, das fehlende Dokument nachgereicht hat, werden der Arbeitsunterbruch und die Wegweisung von seinem Arbeitsplatz aufgehoben.
- Die Kosten der Verfügung betragen Fr. 90.–.
- Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und

eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **En application de l'article 1b, alinéa 2 en relation avec l'article 1a, alinéa 2 LDét, le beco – Economie bernoise décide:**

1. Il est prononcé à l'encontre de Jean Yves Andrey, dont le siège social est sis Villers le Sec 16, 90100 Croix, France, une décision de suspension des travaux et une obligation de quitter son lieu de travail. [...]
2. Les frais de procédure s'élevèrent à Fr. 90.–.
3. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:**

1. Da Herr Krzysztof Chryniwicz, mit Geschäftssitz Str. Wojska Polskiego 39b/5, 66-620 Gubin, Polen, das fehlende Dokument nachgereicht hat, werden der Arbeitsunterbruch und die Wegweisung von seinem Arbeitsplatz aufgehoben.
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 180.–.
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung über-

geben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **En application de l'article 9, alinéa 2, lettre e LDét, le beco – Economie bernoise invite**

Monsieur Luca Zaninello, Zaninello Arredamenti, Via della Industria 9A, 36045 Alonte (VI), Italie, à fournir une prise de position.

Monsieur Luca Zaninello ne s'est pas acquitté du montant de l'amende administrative selon la décision du 28.03.2018. Il est enjoint de soumettre une prise de position d'ici dans les trois semaines à partir de la publication. Passé ce délai, le beco statuera en fonction de l'état actuel du dossier.

Le texte intégral du courrier peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

beco – Economie bernoise

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:**

1. Da Herr Marek Kolesnik, mit Geschäftssitz ul. Basztowa 1, 66-620 Gubin, Polen, das fehlende Dokument nachgereicht hat, werden der Arbeitsunterbruch und die Wegweisung von seinem Arbeitsplatz aufgehoben.
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 180.–.
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a Entsg**

Herrn Mathias Degen, Messe- und Ladenbau, Paul-Heyse-Strasse 30, 04347 Leipzig, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 24. August 2018 hat Herr Mathias Degen gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird eingeladen, innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:**

1. Da Herr Mathias Degen, Messe- und Ladenbau, Paul-Heyse-Strasse 30, 04347 Leipzig, Deutschland, das fehlende Dokument nachgereicht hat, werden der Arbeitsunterbruch und die Wegweisung von seinem Arbeitsplatz aufgehoben.
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 180.–.
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 1b Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 1a Absatz 2 Entsg:**

1. Gegen Herrn Mathias Degen, Messe- und Ladenbau, Paul-Heyse-Strasse 30, 04347 Leipzig, Deutschland, wird ein Arbeitsunterbruch verfügt und er wird vom Arbeitsplatz weggewiesen. [...]
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]  
Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft



## Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG

Herrn Matthias Braun, mit Geschäftssitz Bergstrasse 9, 39245 Gommern, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 24. August 2018 hat Herr Matthias Braun gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird eingeladen, innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

## Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 1b Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 1a Absatz 2 EntsG:

1. Gegen Herrn Matthias Braun, mit Geschäftssitz Bergstrasse 9, 39245 Gommern, Deutschland, wird ein Arbeitsunterbruch verfügt und er wird vom Arbeitsplatz weggewiesen.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; [www.be.ch/belex](http://www.be.ch/belex)).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

## Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

1. Da Herr Peter Lehmann, Firma Pegasus-Messe-Crew, Cottbuser Strasse 19a, 15907 Lübben, Deutschland, die angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der

Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; [www.be.ch/belex](http://www.be.ch/belex)).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

## Le beco – Economie bernoise décide:

1. Etant donné que l'entreprise Saemo Service S.R.L., Via Bixio Nino 31, 10042 Nichelino (TO), Italie, a versé a posteriori le montant de la sanction administrative entrée en force, la procédure est suspendue à ses frais.

2. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 135.–.

[...]

3. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21; [www.be.ch/belex](http://www.be.ch/belex)).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

## Fahrverbot

### Fahrverbotsregelung Genehmigung Waldstrassenplan Nr. 30036 «Ruedisberg»

Gemeinden Burgdorf und Kirchberg

Das Amt für Wald des Kantons Bern hat am 6. September 2018 den Waldstrassenplan «Ruedisberg» vom 21. August 2018, gestützt auf Artikel 23 und 24 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 und Artikel 32 der Kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997, genehmigt. Der Waldstrassenplan legt fest, bei welchen Weganlagen es sich um Waldstrassen im Sinne des Waldgesetzes handelt und regelt die Fahrverbote.

Er kann auf den Gemeindeverwaltungen oder bei der Waldabteilung Mittelland in Zollikofen, eingesehen werden. Für Personen, welche nicht Beschwerde führen, wird der Waldstrassenplan mit Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen rechtskräftig.

Zollikofen, 6. September 2018  
Amt für Wald des Kantons Bern  
Waldabteilung Mittelland  
Caroline Heiri, Abteilungsleiterin

2-1

## Öffentliche Informationsveranstaltung

### Einladung an die Bevölkerung für ein offenes Gespräch

A5 Westumfahrung Biel/Bienne

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern lädt zu folgenden öffentlichen Veranstaltungen ein:

– Donnerstag, 13. September 2018, von 18 Uhr bis 20 Uhr, Kongresshaus Biel, Zentralstrasse 60, 2502 Biel/Bienne (Seminarraum)

– Montag, 17. September 2018, von 18 Uhr bis 20 Uhr, Schule Weidteile, Lyss-Strasse 34, 2560 Nidau (Aula)

Regierungspräsident Christoph Neuhaus, Vorsteher der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion und die Fachleute des Tiefbauamtes des Kantons Bern erläutern den Bürgerinnen und Bürgern die Entstehung und Ziele des Ausführungsprojekts sowie den technischen Vergleich mit der Alternatividee des Komitees «Westast so nicht».

Anschliessend findet ein offenes Gespräch statt.

Der vollständige Bericht zum technischen Vergleich des Ausführungsprojekts mit der Alternatividee des Komitees «Westast so nicht» sowie weitere Hintergrunddokumente stehen unter [www.a5-biel-bienne.ch](http://www.a5-biel-bienne.ch) zum Download bereit. 2-2

### Invitation à la population pour une discussion ouverte

A5 Contournement autoroutier de Bienne par l'ouest

La Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie invite à des rencontres publiques comme suit:

– Jeudi 13 septembre 2018, de 18 heures à 20 heures, Palais des Congrès de Bienne, rue Centrale 60, 2502 Bienne (salle de séminaire)

– Lundi 17 septembre 2018, de 18 heures à 20 heures, Ecole Weidteile, Lyss-Strasse 34, 2560 Nidau (aula)

Le directeur des travaux publics, des transports et de l'énergie Christoph Neuhaus et les spécialistes de l'Office des ponts et chaussées du canton de Berne rappelleront aux citoyens et citoyennes la genèse ainsi que les objectifs du projet définitif et les informeront des résultats de la comparaison technique entre ce projet et l'idée alternative du comité «Axe ouest: pas comme ça!».

Une discussion ouverte suivra.

Le rapport de synthèse concernant la comparaison technique entre le projet définitif et l'idée alternative du comité «Axe ouest: pas comme ça!» et d'autres informations générales sont consultables en ligne à l'adresse [www.a5-biel-bienne.ch](http://www.a5-biel-bienne.ch). 2-2

## Öffentliche Planaufgabe

### Kantonsstrassen

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG), den Strassenplan für das unten stehende Vorhaben auf. Die Mitwirkung wird im Sinne von Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe c des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) im Rahmen des Einspracheverfahrens durchgeführt. Mitwirkungsangaben, Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innert der Aufgatedauer schriftlich und begründet bei der Aufgatedauer einzureichen.

Kantonsstrasse Nr. 1136 Thun–Heiligenschwendli  
Gemeinden Thun und Steffisburg

Bauvorhaben: 20157; Instandsetzung Bushaltestellen Goldwilstrasse.

Beanspruchte Ausnahmegenehmigungen:

– Wasserbaupolizeiliche Ausnahmegenehmigung nach Artikel 48 WBG.

Auflagefrist: 13. September 2018 bis 15. Oktober 2018.

Auflageorte:

– Stadtverwaltung, Auflageraum, Industriestrasse 2,

3602 Thun

– Gemeindeverwaltung Steffisburg, Höchhusweg 5,

3612 Steffisburg

Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt: Spraymarkierung zu neuen Elementen und deren Geometrie auf der bestehenden Fahrbahn/Trottoir. Holzpflocke ausserhalb der Fahrbahn.

Bern, 5. September 2018 2-1  
Oberingenieurkreis I

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf.

#### Öffentliche Mitwirkung und Planaufgabe Kantonsstrassen und Auflage des Rodungsgesuchs

Parallel dazu wird das Rodungsgesuch für denselben Bereich für definitive Rodungs- und Ersatzaufforstung im Umfang von 5 m<sup>2</sup> und von vorübergehenden Rodungs- und Wiederaufforstungsarbeiten am selben Ort im Umfang von 225 m<sup>2</sup> aufgelegt.

Mitwirkungsbeiträge und begründete Einsprachen sind der genannten Gemeindegemeinschaft innert der Auflagefrist einzureichen.

Kantonsstrasse Nr. 220, Zweisimmen–Lenk.

Gemeinde Lenk.

Bauvorhaben: 20167; Ersatz äussere Sitebachbrücke.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Rodung und Ersatzaufforstung nach Artikel 5 bis 7 Waldgesetz, Artikel 5 ff. Waldverordnung und Artikel 19 kantonales Waldgesetz
- Eingriffe in die Ufervegetation nach Artikel 18, Artikel 21 und Artikel 22 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und Artikel 12, Artikel 13 und Artikel 17 der kantonalen Naturschutzverordnung
- Überdeckung eines Gewässers nach Artikel 38 Gewässerschutzgesetz
- Wasserbaupolizeiliche Ausnahmebewilligung nach Artikel 48 Wasserbaugesetz
- Fischereirechtliche Bewilligung (Art. 8 bis 10 BGF)
- Unterschreiten des gesetzlichen Waldabstandes nach Artikel 17 Waldgesetz und Artikel 25 bis 27 kantonales Waldgesetz
- Nachteilige Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute und -anlage) nach Artikel 16 Waldgesetz und Artikel 14 Waldverordnung

Auflagefrist: 11. September bis 11. Oktober 2018.

Auflageort: Bauverwaltung Gemeinde Lenk.

Absteckung: Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt: Ecken neue Brückenbordüren und neuer Strassenrand mittels Holzpflocken.

Bern, 27. August 2018 2-2  
Oberingenieurkreis I, Thun

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Begründete Einsprachen sind der genannten Stadtverwaltung innert der Auflagefrist einzureichen.

#### Kantonsstrasse Nr. 6 Delémont–Biel–Lyss–Bern– Thun–Interlaken–Grimsepass Gemeinde Nidau

Bauvorhaben: 20191; Korrektur Radweg, Autostrasse T6/Guglerstrasse.

Auflagefrist: 10. September bis 10. Oktober 2018.

Auflageort: Stadtverwaltung Nidau, Schulgasse 2, 2560 Nidau.

Absteckung: Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt: Markierung

Biel, 30. August 2018 2-2  
Oberingenieurkreis III

## Plangenehmigung

### Kantonsstrassen

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern hat den genannten Strassenplan gemäss Artikel 32 SG erlassen. Die Unterlagen können während der Auflagefrist von jedermann eingesehen werden.

#### Kantonsstrasse Nr. 6 Biel–Bern Gemeinde Aegerten

Bauvorhaben: 10867; Aegerten, Ortsdurchfahrt.

Genehmigung am 29. August 2018.

Auflagefrist: 13. September 2018 bis 15. Oktober 2018.

Auflageort: Gemeindeverwaltung Aegerten.

Biel, 6. September 2018

Oberingenieurkreis III

## Ordentliches seilbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der Wengernalpbahn AG betref- fend die Projektänderung zum V-Projekt für temporäre Ersatzparkplätze im Grund

Gemeinde Grindelwald

Gesuchstellerin: Wengernalpbahn AG, Harderstrasse 14, 3800 Interlaken.

Gegenstand: Die Projektänderung zum V-Projekt für temporäre Ersatzparkplätze im Grund beinhaltet folgende Flächen, die mit einer temporären Befestigung mit kiesigem Oberbaumaterial versehen werden:

- Ersatzparkplatz Talgieltli auf 6400 m<sup>2</sup>
- Vergrösserung Installationsfläche und Ersatzparkplätze im Kirchboden auf 3500 m<sup>2</sup>
- Umspulplatz für Trag- und Zugseile mit Zugangspiste im Tälli auf 5450 m<sup>2</sup>
- Ersatzparkplatz Ortweid auf 6300 m<sup>2</sup>

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Verfahren: Ordentliches seilbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren nach den Artikeln 9 ff. des Seilbahngesetzes (SebG, SR 743.01) und den Artikeln 11 ff. der Seilbahnverordnung (SebV, SR 743.011), subsidiär nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101). Leitbehörde für die Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage: Die Planunterlagen können vom 13. September 2018 bis 12. Oktober 2018 während der ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Grindelwald eingesehen werden.

Aussteckung: Die Flächen werden mit Pflöcke ausgesteckt. Zudem werden die Situationspläne bei der Talstation der Männlichenbahn an einem Info-Board aufgehängt.

Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen schriftlich und innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern, eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche entgegenrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 bis 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Artikel 41 EntG.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Bern, 4. September 2018  
Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern

## Polizeiwesen

### Aufgefundene Fahrräder

Im Zeitraum vom 6. März 2018 bis 29. Mai 2018 wurden in der Stadt Bern folgende Zweiräder sicher- gestellt:

Fahr- zeugart	Marke und Typ	Farbe	Fahrgestell-Nr.
RR	Fixi	Blau	ZL15460051
DR	Villiger	Blau	V047293C
DR	Cilo	Rot	7874
DR	Kettler	Schwarz	9081160
HR	BIXS	Blau	F070920612
RR	Mondia	Weiss	381237
HR	Specialized	Schwarz/Blau	WSBC602080446J

KR	Scott	Schwarz	AS21109523
HR	Specialized	Grau	P21070077
HR	Giant	Schwarz	GA4J8924
HR	Canyon	Grau	F0810Y1730
HR	California	Blau	FJ9C0828
RR	Tigra	Blau	TAM9B0646
HR	Velomarche	Schwarz	KLA1490051
KR	Super Duty	Weiss	WTU212SZ5322D
HR	Kona	Schwarz	F1059615
HR	Wheeler	Blau/Weiss	PW10703863
DR	Condo	Blau/Weiss	606699
HR	Crema	Weiss	CRFG0489
RR	Fixi Urban Rider	Grün	YS14110259

Allfällige Eigentümerinnen oder Eigentümer werden ersucht, sich zu Bürozeiten bis spätestens am 15. Oktober 2018 bei der Kantonspolizei telefonisch unter 031 638 82 80 zu melden.

Der geltend gemachte Anspruch ist z. B. durch Vorzeigen einer Kaufquittung zu belegen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die nicht abgeholten Fahrräder verwertet.

## Steuerwesen

### Erbschaftssteuerbefreiung

Gestützt auf Artikel 24 ESchG in Verbindung mit Artikel 159 Absatz 4 StG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Zentrale Veranlagungsbereiche, Erbschafts- und Schenkungssteuer, folgenden Entscheid:

Erbschaftssteuerbefreiung (Art. 2 Lit. c ESchG und Art. 4 Abs. 1 Lit. a ESchG) betreffend **Von Vöhren**, Nadine, wohnhaft in Wien, Österreich, ohne Zustelladresse in der Schweiz (Schuldnerin).

Gläubiger: Kanton Bern.

Forderung: Erbschaftssteuer Fr. 249 150.95 (Todesdatum 4. Januar 2017).

Die Schuldnerin wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen innert 30 Tagen zu befriedigen.

Rechtsgrund: Erbschaftssteuerbefreiung vom 12. September 2018. Eine vollständige Ausfertigung der Verfügung ist zuhanden der steuerpflichtigen Person bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Erbschafts- und Schenkungssteuer, hinterlegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorliegende Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit ihrer Zustellung Einsprache erhoben werden.

Die Einsprache ist schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Postfach, 3001 Bern, einzureichen. Bei vertraglicher Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht einzureichen.

Bern, 12. September 2018  
Steuerverwaltung des Kantons Bern  
Erbschafts- und Schenkungssteuer  
Herbert Moser, Bereichsleiter

## Strassenverkehr

### Verkehrsbeschränkungsverfügung(en)

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

Verwaltungskreis Biel/Bienne  
Gemeinde Safnern

Höchstgeschwindigkeit 60 km/h  
Kantonsstrasse Nr. 1314 Aegerten–Büren an der Aare, Streckenabschnitt im Bereich der Einmündung Safnernbrücke (ca. 240 m).

Grund der Massnahme: Erhöhung der Verkehrssicherheit aufgrund der dortigen Kuppe.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Verwaltungskreises sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Oberingenieurkreis III

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

*Verwaltungskreis Emmental  
Gemeinde Signau*

Stop  
Kantonsstrasse Nr. 229.3 Oberdiessbach–Linden-Röthenbach im Emmental–Schüpbach  
Einmündung Schachenweg in die Kantonsstrasse.  
Grund der Massnahme: Ungenügende Sichtweite in Richtung Eggwil.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Verwaltungskreises sowie nach dem Aufstellen, Auswechselln oder Entfernen der Signale in Kraft.  
Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

7. September 2018,  
Oberingenieurkreis IV

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

*Verwaltungskreis Interlaken-Oberhasli  
Gemeinden Brienz, Ebligen, Oberried, Niederried  
und Ringgenberg*

Brücken- und Tunnelanierung der Zentralbahn AG entlang des Brienersees.

Auf den Baustellen gelten die angeordneten und genehmigten Verkehrsmassnahmen der Kantonspolizei Bern, z. B.

Höchstgeschwindigkeit 60 km/h  
Kantonsstrasse Nr. 11 Brienz–Ebligen, Bereiche Wildbach und Mattengraben.

Höchstgeschwindigkeit 60 km/h  
Kantonsstrasse Nr. 11, Oberried–Niederried, Teilstrecke Daubach–Wendeplatz in Niederried.

Grund der Massnahme: Unter eingeschränkten Sichtverhältnissen grenzen Installations- und Wendeplätze an die Kantonsstrasse.

Gültigkeit: Während den Bauarbeiten August bis Ende Dezember 2018.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Verwaltungskreises sowie nach dem Aufstellen, Auswechselln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Thun, 6. September 2018  
Oberingenieurkreis I

## **Verkehrerschwerung bzw. -sperrung oder -umleitung**

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 11  
Gemeinde Boltigen  
20007/2018 Belagserneuerungen/Baulos 4*

Teilstrecke: Weissenbach Bahnübergang BLS-Bahnhof, Koordinaten 2.595.125/1.161.165, 2.595.060/1.161.355.

Dauer: 17. September 2018 bis 28. September 2018.

Ausnahmen: keine.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Erneuerung Deckbelag.

Zweisimmen, 7. September 2018  
Strasseninspektorat Oberland West

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. KS 1109 Unterseen–Beatenberg  
10379; Instandsetzung Chienbergtunnel  
Gemeinde Unterseen*

Teilstrecke: Chienbergtunnel, Koordinaten 629.335/171.095.

Dauer: 17. September bis Ende Oktober 2017.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung, durch Lichtsignal gesteuert.

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 40 km/h.

Grund: Fugensanierung.

Thun, 29. August 2018  
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 1115 Spiezwiler–Hondrich–  
Aeschi  
20081; Deckbelagsarbeiten bei neuer Fuss-  
gängerquerung Hasleren  
Gemeinde Aeschi*

Teilstrecke: Hasleren, Koordinaten 2.619.240/1.168.020 bis 2.619.300/1.168.000).

Dauer: 24. bis 28. September 2018.

Bei Regen können die Arbeiten nicht ausgeführt werden und müssen auf den nächst möglichen trockenen Tag verschoben werden.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung im Baustellenbereich.

Einschränkungen: Fussgänger und Radfahrende können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Grund: Belagsarbeiten Hauptverkehrsstrasse bei neuer Fussgängerquerung Hasleren mit Gehwegverlängerung und Bushaltestellen.

Thun, 5. September 2018  
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 1239 Guisanplatz–  
Schermenweg  
Gemeinde Bern*

Teilstrecke: Kreuzung Bolligenstrasse/Zentweg.

Dauer: Mitte September bis Mitte Oktober 2018.

Verkehrsführung: Die Verkehrsführung bleibt grundsätzlich unverändert.

Einschränkungen: Kleinere Arbeiten wie Fräsen, Schleifen oder Markierungsarbeiten können zu lokalen und kurzfristigen Stausituationen führen. Der Verkehr wird zeitweise vom Verkehrsdienst geregelt.

Grund: Die Kreuzung wird mit einer Lichtsignalanlage ausgerüstet. Der Fussgängerstreifen über die Bolligenstrasse wird verschoben. Auf dem Zentweg wird ein zusätzlicher Fussgängerstreifen markiert.

Bern, 30. August 2018  
Oberingenieurkreis II

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 221 Beatenbucht–Interlaken  
Landhaus Manorfarm–Lombachbrücke  
Gemeinde Unterseen*

Teilstrecke: Landhaus Manorfarm–Lombachbrücke, Koordinaten 2.628.776/1.170.152.

Dauer: Montag, 17. September bis Freitag, 28. September 2018, jeweils werktags zwischen 7 und ca. 18 Uhr.

Ausnahmen: Notfall- und Rettungsfahrzeuge.

Die STI-Linienbusse verkehren fahrplanmässig.

Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung durch Verkehrsdienst. Es ist mit Wartezeiten zu rechnen.

Grund: Belagsarbeiten.

Interlaken, 29. August 2018  
Strasseninspektorat Oberland Ost

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 222 Zweilütschinen–Lauter-  
brunnen–Stechelberg  
20154; Erneuerung Trümmelbachbrücke  
Gemeinde Lauterbrunnen*

Teilstrecke: Trümmelbachbrücke.

Dauer: 17. September bis 14. Dezember 2018.

Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Grund: Strassenbauarbeiten.

Thun, 27. August 2018  
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 223 Spiez–Frutigen–Kandersteg  
Gemeinde Frutigen  
10447; Oberbauerneuerung Heitibach-Tellenfeld*

Teilstrecke: Umfahrung Frutigen, Engstligenbrücke, Koordinaten 2.616.866 bis 1.160.543.

Dauer: Montag, 17. September 2018, von 8 Uhr bis Freitag, 21. September 2018, 12 Uhr und Montag, 24. September 2018, von 8 Uhr bis Freitag, 28. September 2018, 12 Uhr.

Bei nasser Witterung können die Arbeiten nicht ausgeführt werden und müssen auf die nächsten trockenen Tage verschoben werden.

Ausnahmen: Keine.



**Eröffnung einer Verfügung**

**Milosevic**, Danimir, unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Beigeladener im verwaltungsrechtlichen Klageverfahren vkv 12/2018 im Sinne von Artikel 44 Absatz 5 Buchstabe a VRPG nachstehende Verfügung eröffnet:

Verfügung vom 5. September 2018.  
Das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland verfügt:

1. Von der Klage vom 3. September 2018 (Postaufgabe 3. September 2018) wird Kenntnis genommen und gegeben.
2. Danimir Milosevic wird zum vorliegenden Verfahren beigeladen. Er wird ersucht, bis zum 26. September 2018 seine aktuelle Wohnadresse oder ein Zustelldomizil bekannt zu geben, und er hat Gelegenheit, bis zum 26. September 2018 eine Stellungnahme zur Klage vom 3. September 2018 einzureichen (in drei Exemplaren). Vorliegende Verfügung wird im Amtsblatt des Kantons Bern publiziert. Weitere amtliche Publikationen werden voraussichtlich unterbleiben.
3. Auf die Erhebung eines Verfahrenskostenvorschusses wird zurzeit verzichtet.
4. Die Beklagte wird ersucht, bis zum 26. September 2018 eine Klageantwort (dreifach) einzureichen.

Die vollständige Verfügung kann beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingesehen werden.

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland  
Alain Langenegger, Abteilung Recht

**Rechnungsruf im öffentlichen Inventar**

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung vom 18. Oktober 2000, betreffend die Errichtung des Inventars, werden die Gläubigerinnen und Bürgschaftsgläubiger der genannten Person(en) aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Fristen bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldner und Schuldnerinnen aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar bzw. bei der beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

**Verlassenschaft**

Durch Verfügung der zuständigen Behörde (im Kanton Bern der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin) ist über den Nachlass der hier genannten Person(en) die Errichtung des öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Gemäss Artikel 554 ZGB in Verbindung mit Artikel 6 EG zum ZGB werden die Gläubiger und Bürgschaftsgläubiger der genannten Person aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Frist bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen.

Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftung abgelehnt.

**Erbfall Gurtner**, Hans Peter, geboren am 17. Juni 1952, von Biglen, wohnhaft gewesen Brandholzweg 34 in 3262 Suberg, verstorben am 16. November 2017, und **Erbfall Gurtner**, Beatrice, geboren am 12. April 1956, von Biglen, wohnhaft gewesen Brandholzweg 34 in 3262 Suberg.

Eingabefrist bis und mit 31. Oktober 2018.

Anmeldestelle:  
Bernhard A. Leuenberger  
Fürsprecher und Notar  
Bahnhofstrasse 15  
3250 Lyss

Lyss, 16. August 2018 3-3

*Kanton Luzern*

Die Erben des am 28. August 2018 verstorbenen **Bürgisser**, Robert Melchior Heinrich, geboren am 3. Mai 1953, ledig, von Bremgarten AG, wohnhaft gewesen in 6003 Luzern, Fluhmattstrasse 26, mit Aufenthalt in 6020 Emmenbrücke, Schachenstrasse 8, und 6083 Hasliberg Hohfluh, Unterfluh 178, haben

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage. Einschränkungen: Keine.

Grund: Sanierung der Fahrbahnübergänge der Engstligenbrücke.

Mülmen, 7. September 2018  
Strasseninspektorat Oberland West

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 245.2 Krauchthal-Hindelbank  
Gemeinde Hindelbank  
Baulicher Unterhalt 2018/Belagsarbeiten*

Teilstrecke: Hindelbank, Tiefmattstrasse, Kreisel Sagi bis Einmündung Bernstrasse (Obermoos).

Dauer: Donnerstag, 20. September 2018, ab 6 bis 20 Uhr.

Bei schlechter Witterung müssen die Belagsarbeiten verschoben werden.

Verkehrsführung: Der Verkehr wird über die Bernstrasse-Hefekreuzung-Krauchthalstrasse umgeleitet. Für den Linienbus wird die Haltestelle Obermoos nicht bedient.

Grund: Belagsarbeiten.

Burgdorf, 7. September 2018  
Strasseninspektorat Burgdorf

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert, bzw. für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 6 Bern-Münsingen-Thun  
Gemeinde Münsingen*

Teilstrecke: Thunstrasse Münsingen (ab Jugendheim Lory bis Aeschikreisel).

Dauer: 11. September bis 5. Oktober 2018.

Grund: Belagsarbeiten.

Verkehrsführung

Verkehrerschwerung: 11. September bis 5. Oktober 2018.

Während den Vorbereitungsarbeiten wird die Durchfahrt für den Fahrzeugverkehr erschwert und zeitweise einspurig/wechselseitig geführt. Die Fräsarbeiten erfolgen in der Nacht vom 1./2. Oktober, ab 19 Uhr bis ca. 24 Uhr. Es muss mit nächtlichen Lärmbelastungen gerechnet werden. FussgängerInnen müssen auf dem Gehweg mit engen Platzverhältnissen rechnen.

Verkehrssperrung: Nacht vom 2./3. Oktober, ab 19 Uhr bis ca. 5 Uhr (vorbehaltlich witterungsbedingter Verschiebungen auf nachfolgende Nächte).

Während des nächtlichen Belagseinbaus wird der Streckenabschnitt zwischen Jugendheim Lory und Aeschikreisel für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen total gesperrt.

Für den Durchgangsverkehr wird eine örtliche Umleitung via Belpbergstrasse/Aeschistrasse signalisiert. FussgängerInnen können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Münsingen, 7. September 2018 2-1  
Strasseninspektorat Mittelland Ost

**Wasserbau**

**Beschleunigtes Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Artikel 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG)**

*Gemeinden Kiesen und Oppligen*

Wasserbauträger: Wasserbauverband Chisenbach, Niesenstrasse 7, 3510 Konolfingen.

Gewässer: Chise (458)

Ort: Bachmätteli  
Koordinaten: 2.611.440/1.185.375 bis 2.611.260/1.185.320.

Vorhaben: WBB Chise Bachmätteli Kiesen.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Übrige Ausnahmen nach Artikel 48 Absatz 3 WBG
- Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Artikel 18 Absatz 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> sowie Artikel 21 und 22 Absatz 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)
- Geschützte Einzelbäume Baureglement Kiesen Artikel 60

Auflage- und Einsprachefrist: 6. September 2018 bis 17. September 2018.

Auflage- und Einsprachestellen:

- Gemeindeverwaltung Kiesen, Bahnhofstrasse 10, 3629 Kiesen
- Gemeindeverwaltung Oppligen, Dorfplatz 1, 3629 Oppligen

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG.

Einsprachen und Rechtsverwahungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Bern, 24. August 2018 2-2  
Oberingenieurkreis II  
Tiefbauamt des Kantons Bern

**Wasserbauplanverfahren gemäss Artikel 21 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG) mit Rodung und Wiederaufforstung**

*Gemeinde Zweisimmen*

Wasserbauträger: Schwellenkorporation Zweisimmen.  
Gewässer: Betelriedbach, Betelriedgrabe (5703).

Ort: Blankenburg, Betelried

Koordinaten: 2.596.149/1.154.250 bis 2.597.002/1.154.835.

Vorhaben: Wasserbauplan Hochwasserschutz Betelried, Projekt 2014.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in die Ufervegetation nach Artikel 18 Absatz 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup>, Artikel 21 und 22 Absatz 2 NHG/Artikel 12, Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 17 NSchV
- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Vorkommen geschützter Pflanzen nach Artikel 20 NHG/Artikel 20 NHV/Artikel 15 NSchG/Artikel 19 und 20 NSchV
- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere nach Artikel 20 NHG/Artikel 20 NHV/Artikel 15 NSchG/Artikel 25, 26 und 27 NSchV
- Rodung und Ersatzaufforstung nach Artikel 5 bis 7 WaG/Artikel 5 ff. WaV/Artikel 19 KWaG
- Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes nach Artikel 17 WaG und Artikel 25 bis 27 KWaG
- Nachteilige Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute und -anlage) nach Artikel 16 WaG und Artikel 14 WaV

Rodungsfläche: 13 540 m<sup>2</sup> Wald (temporär 8150 m<sup>2</sup>, definitive 5390 m<sup>2</sup>).

Ersatzaufforstungsfläche: 10 130 m<sup>2</sup> Wald.

Auflage- und Einsprachefrist: 13. September 2018 bis 15. Oktober 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Zweisimmen.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG bzw. nach der geltenden Waldgesetzgebung.

Einsprachen und Rechtsverwahungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Thun, 5. September 2018n 2-1  
Oberingenieurkreis I  
Tiefbauamt des Kantons Bern

die Durchführung des öffentlichen Inventarverfahrens beantragt.

Den Gläubiger und Schuldner dieses Erblassers, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Schulden innert 30 Tagen beim Teilungsamt der Stadt Luzern anzumelden.

Den Gläubigern des Erblassers, welche die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Art. 580 ff., 590 und 591 ZGB und §§ 75 ff. des luzernischen Einführungsgesetzes zum ZGB).

Stadt Luzern  
Teilungsamt  
Winkelriedstrasse 7, 6002 Luzern

## Erb- und güterrechtliche Publikationen

### Erbenruf (Erbschaftseröffnung)

**Büchert**, Roland Gustav, geboren am 28. April 1943, deutscher Staatsangehöriger, ledig, Sohn des Büchert Gustav und der Rosa Benaburger, wohnhaft gewesen Schürlistrasse 34, 2563 Ipsach, gestorben am 23. Mai 2017.

An die unbekannteten gesetzlichen Erben des Verstorbenen sowie allenfalls andere unbekanntete Personen, welche auf die Erbschaft Anspruch erheben, ergeht ein Erbenruf gemäss Artikel 555 ZGB.

Die aufgerufenen Personen werden aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufes bei der Notarin zu melden. Dieser Anmeldung sind zivilstandsamtliche Ausweise beizulegen, welche die Erbberechtigung nachweisen. Sachdienliche Hinweise Dritter sind ebenfalls an die Notarin zu richten.

Aufgerufen, sich zum Erbgang zu melden, werden insbesondere die Nachkommen der vorverstorbenen Schwester des Erblassers, nämlich Herbert Vogel, und Edi Vogel (Eduard).

2560 Nidau, 23. August 2018 3-3  
Die Beauftragte: Sibel Demir, Notarin  
Hauptstrasse 54, Postfach, 2560 Nidau

### Letztwillige Verfügungen/Erbverträge

#### Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekannteten Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

**Arnold**, Ernst, geboren am 24. Mai 1943, von Schlierbach LU, ledig, Sohn des Arnold Ernst Emil und der Marie geb. Böhlen, wohnhaft gewesen Bernstrasse 46, 3072 Ostermundigen, verstorben am 2. Juli 2018.

Die letztwillige Verfügung vom 16. April 2018 wurde am 17. Juli 2018 durch den Gemeinderat von Ostermundigen eröffnet.

Auflage in der Gemeindekanzlei, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation am 26. September 2018 an den Gemeinderat Ostermundigen, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen.

Ostermundigen, 6. September 2018 3-1  
Die Gemeindegemeinderin: B. Steudler

**Conca geb. Rutsch**, Gudrun Helga Ilse, Tochter des Erwin Paul und der Anna Gertrud Charlotte Rutsch, geboren am 24. Juni 1937, von Bern, verheiratet, wohnhaft gewesen in 3373 Röthenbach (politische

Gemeinde Heimenhausen), Ringstrasse 11, verstorben am 20. Juli 2018 in Langenthal BE.

Die Verstorbene hat vollständig über ihren gesamten Nachlass letztwillig verfügt. Allfällige weiteren gesetzlichen Erben wird auf diesem Wege von der eigenhändigen letztwilligen Verfügung sowie des Erbvertrages Kenntnis gegeben. Die gesetzlichen Erben haben das Recht, gegen Nachweis ihrer Erbberechtigung bei Notar Christoph Fankhauser, Fabrikstrasse 6, 3360 Herzogenbuchsee, Einsicht in die eigenhändige letztwillige Verfügung sowie den Erbvertrag der Erblasserin zu nehmen und Kopien zu verlangen.

Die von der Erblasserin eingesetzten Erben werden als Erben anerkannt, sofern dagegen von den gesetzlichen Erben nicht innert Monatsfrist ab der dritten Publikation dieser Bekanntmachung Einsprache im Sinne von Artikel 559 ZGB erhoben wird.

Einsprachen sind an den beauftragten Notar zu richten.

Herzogenbuchsee, 3. September 2018 3-1  
Christoph Fankhauser, Notar und Fürsprecher

**Cornioley**, \*Denise\* Renée, Tochter des Willy Gustave und der Bertha geb. Fankhauser, ledig, geboren am 8. Mai 1948, von Aigle VD, wohnhaft gewesen Spitalackerstrasse 63, 3013 Bern, gestorben am 26. Juni 2018.

Letztwillige Verfügung vom 16. Dezember 1990, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 18. Juli 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 29. August 2018 3-3  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Dufey-Jauch**, Luise Lina Margarethe, von Oron VD, geboren am 19. Dezember 1932, wohnhaft gewesen in 3800 Interlaken, mit Aufenthalt im Zentrum Artos, Alpenstrasse 45, 3800 Interlaken, ist am 25. Mai 2018 in Interlaken verstorben.

Die Erblasserin hinterliess ein Testament mit Nachtrag vom 20. Dezember 1986. Die gesetzliche Erbfolge wurde aufgehoben. Für gesetzliche Erben unbekannteten Aufenthaltes gilt diese Publikation als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Dieses Testament mit Nachtrag liegt den gesetzlichen Erben beim Notariat Hirni und Frieden, Marktgasse 30, 3800 Interlaken, zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation bei der beauftragten Notarin Caroline Frieden Di Luca, Marktgasse 30, 3800 Interlaken, schriftlich zu erheben. Erfolgen innerhalb der gesetzlichen Frist keine Einsprachen, so wird dem eingesetzten Erben die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt.

Interlaken, 22. August 2018 3-3  
Die Beauftragte: Caroline Frieden Di Luca, Notarin

**Fankhauser**, Hans, geboren am 13. Juni 1922, Sohn des Adolf und der Marie Fankhauser, von Trub, ledig, wohnhaft gewesen Dorf 102, 3417 Rüegsau, mit Aufenthalt im Dienstbotenheim Oeschberg, Bern-Zürichstrasse 7, 3425 Koppigen, verstorben am 19. Juni 2018.

Letztwillige Verfügung vom 7. Juni 2005, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 20. August 2018 durch Notarin Marianne Haldimann, Sumiswald.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Landnotariat und Advokatur, Marianne Haldimann, Notarin, Grünenstrasse 6, Postfach 38, 3454 Sumiswald, schriftlich einzureichen.

Sumiswald, 20. August 2018 3-3  
Marianne Haldimann, Notarin

**Folly**, Claude Antonin, geboren am 9. Mai 1934, von Villarepos FR, verheiratet, wohnhaft gewesen Oberschöneegg 58J, 3664 Burgistein, ist am 17. September 2015 verstorben.

Der Verstorbene hat einen Ehe- und Erbvertrag vom 17. August 1990 und eine letztwillige Verfügung vom 6. Mai 1999 hinterlassen und die gesetzliche Erbfolge abgeändert. Ein gesetzlicher Erbe, Luc Antoine Folly, geboren am 21. August 1960, von Courtepin FR, ist unbekannteten Aufenthaltes. Ihm wird auf diesem Weg vom Ehe- und Erbvertrag und von der letztwilligen Verfügung Kenntnis gegeben.

Der erwähnte gesetzliche Erbe hat das Recht, bei v.FISCHER Recht, Notarin Dr. Daniela Klöti, Marktgasse 37, 3011 Bern, eine Abschrift der letztwilligen Verfügungen zu verlangen.

Allfällige Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich bei der beauftragten Notarin einzureichen.

Bern, 6. September 2018 3-1  
Dr. Daniela Klöti, Rechtsanwältin und Notarin, LL.M

**Garolla**, Alessio, Sohn des Albino und der Laura geb. Parpaola, Ehemann der Luisa geb. Chiggiato, geboren am 10. Juli 1930, Staatsangehöriger von Italien, wohnhaft gewesen Mühledorfstrasse 1, 3018 Bern, mit Aufenthalt in Hüslackerstrasse 2-6, Senevita Wangenmatt, 3018 Bern, verstorben am 11. August 2018.

Letztwillige Verfügung vom 21. Mai 2011, eröffnet am 12. September 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 12. September 2018 3-1  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Kradolfer geb. Fahrni**, Marie, Tochter des Eduard und der Anna geb. Diebold, Witwe des Kurt, geboren am 15. April 1920, von Schönholzerswil TG, wohnhaft gewesen in 3012 Bern, Ahornweg 6, Domicil Ahornweg, verstorben am 12. August 2018.

Letztwillige Verfügung vom 14. Januar 2012, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 22. August 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 5. September 2018 3-2  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Luginbühl geb. Hubschmid**, Hanna, geboren am 21. August 1924, von Aeschi bei Spiez BE, verwitwet, Altersbetreuung Worb, Bahnhofstrasse 1, 3076 Worb, verstorben am 14. April 2018 in Worb.

Eigenhändige letztwillige Verfügung vom 13. März 1986, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 16. Juni 2018 durch Notar Peter Jörg, Worb.

Für alle gesetzlichen Erben unbekannteten Aufenthaltes erfolgt die Eröffnung dieser letztwilligen Verfügung durch Publikation im Sinn von Artikel 558 Absatz 2 ZGB.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an Notariat und Advokatur Haldemann und Jörg, Bahnhofstrasse 15, 3076 Worb, einzureichen.

Worb, 5. September 2018 3-1  
Der beauftragte Notar:  
Peter Jörg, Fürsprecher und Notar



**Ritter**, Herbert, geboren am 24. Oktober 1929, von Hasle bei Burgdorf BE, verwitwet, wohnhaft gewesen in 3303 Jegenstorf, Solothurnstrasse 76, verstorben am 17. Juni 2018.

Letztwillige Verfügungen vom 2. März 2017 sowie 26. Dezember 2017, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 22. August 2018 durch Notar Hans Brunner.

Auflage im Notariat Hans Brunner, Bernstrasse 19, 3303 Jegenstorf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich beim Notar einzureichen.

Jegenstorf, 22. August 2018 3-3  
Hans Brunner, Notar

**Sas geb. Geszler Györgyi Rozalia**, geboren am 30. Dezember 1933, von Köniz BE, Witwe des Geza Sas, Tochter des Antal und Gizella Geszler geb. György, wohnhaft gewesen Föhrenweg 58, 3095 Spiegel bei Bern, Gemeinde Köniz, gestorben am 4. August 2018 in Bern BE.

Die letztwillige Verfügung, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, wurde am 22. August 2018 vom Testamentsdienst Köniz eröffnet.

Auflage beim Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Köniz, 22. August 2018 3-3  
Testamentsdienst Köniz

**Sidler geb. Chies**, Katharina, Tochter des Giacomo und der Maria geb. Pini, Witwe des Jost Josef, geboren am 18. April 1922, von Adligenswil LU, wohnhaft gewesen Salvisbergstrasse 6, 3006 Bern, Zentrum Schönberg, verstorben am 8. August 2018 (vor Heirat italienische Staatsangehörige).

Letztwillige Verfügung vom 20. März 2015 (in Kopie vorliegend) eröffnet am 29. August 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 5. September 2018 3-2  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Stauffer**, \*Roland\* André, geboren am 15. Juli 1933, von Eggwil BE, ledig, wohnhaft gewesen in Sri Lanka, 391/19, Temple Road, Ganahena, Unawatuna (Southern Province), ist am 4. Februar 2018 verstorben.

Letztwillige Verfügung vom 24. September 1999 (inklusive Nachtrag vom 22. März 2006), mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 29. August 2018 durch Notar Jonas Rieder.

Auflage im Notariat Iseli, Notar Jonas Rieder, Bahnhofplatz 3, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich beim Notar einzureichen.

Bern, den 29. August 2018 3-2  
Jonas Rieder, Notar

**Valdettaro**, \*Alessandro\* Antonio Maria, Sohn des Attilio und der Carlina Valdettaro, geboren am 19. Juni 1949, italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft gewesen Carl-Lutz-Weg 1, 3006 Bern, verstorben am 17. Juli 2018 in Bern.

Eigenhändiges Testament vom 25. Juni 2018 eröffnet am 31. August 2018 durch Notar Georg Volz.

Auflage im Notariat Georg Volz, Spitalgasse 4, 3001 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an Georg Volz, Spitalgasse 4, Postfach, 3001 Bern, einzureichen.

Bern, 31. August 2018 3-1  
Georg Volz, Rechtsanwalt, Notar und eidg. dipl. Steuerexperte

## Erbvertrag

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

**Schneeberger**, Adelheid Clara, Tochter des Ernst Hermann und der Klara Schneeberger geb. Schmid, geboren am 9. August 1925, von Ochlenberg BE, ledig, wohnhaft gewesen in 3360 Herzogenbuchsee, Bernstrasse 45, verstorben am 22. Juni 2018 in Herogenbuchsee BE.

Die Verstorbene hat vollständig über ihren gesamten Nachlass letztwillig verfügt. Da nicht alle gesetzlichen Erben bekannt sind, wird ihnen auf diesem Wege von der öffentlich beurkundeten letztwilligen Verfügung Kenntnis gegeben. Die gesetzlichen Erben haben das Recht, gegen Nachweis ihrer Erbberechtigung bei Notar Christoph Fankhauser, Fabrikstrasse 6, 3360 Herogenbuchsee, Einsicht in die öffentlich beurkundete letztwillige Verfügung der Erblasserin zu nehmen und eine Kopie zu verlangen.

Die von der Erblasserin eingesetzten Erben werden als Erben anerkannt, sofern dagegen von den gesetzlichen Erben nicht innert Monatsfrist ab der dritten Publikation dieser Bekanntmachung Einsprache im Sinne von Artikel 559 ZGB erhoben wird.

Einsprachen sind an den beauftragten Notar zu richten.

Herzogenbuchsee, 20. August 2018 3-3  
Christoph Fankhauser, Notar und Fürsprecher

## Eidgenössische Behörden

### Gesuch im Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich betreffend Ergänzungsneubau mit Sanierungsmassnahmen in Kappelen, Grenzstrasse 11-21, Kanton Bern

#### Mitwirkung und Anhörung vom 18. September 2018

Gesuchsteller: Staatssekretariat für Migration (SEM).  
Gegenstand: Ordentliches Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich nach Artikel 5 ff. der Verordnung vom 25. Oktober 2017 über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich (VPGA, SR 142.316) und Artikel 95a ff. des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (SR 142.31).

Gesuchsdossier:

- Projektbeschrieb
- Kartenausschnitte
- Situationsplan
- Nennung der betroffenen Gemeinden und Grundstücke mit Grundbuchblatt-Nummern
- Projektpläne
- Berichte über Auswirkungen auf die Raumordnung, Umwelt und die Massnahmen
- Massnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Erschliessungssituation, Zuleitungen und Anschlüsse
- Umgebungsgestaltung
- Energie-, Abwasser- und Entsorgungskonzepte
- Festlegung im Sachplan Asyl
- Sicherheit der Bauten und Anlagen

Mitwirkungs- und Anhörungsverfahren: Nach Artikel 8 VPGA in Verbindung mit Artikel 62a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (SR 172.010) sind die betroffenen Kantone, Gemeinden und Fachbehörden des Bundes anzuhören, bevor die Genehmigungsbehörde ihren Entscheid fällt. Während der Dauer der öffentlichen Auflage hat zudem die betroffene Bevölkerung Gelegenheit, bei der Gemeinde Kappelen schriftliche Anregungen einzureichen.

Öffentliche Auflage: Die Gesuchsunterlagen können bei der Gemeinde Kappelen vom 18. September 2018 bis 18. Oktober 2018 eingesehen werden.

Einsprache: Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021) oder des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930 über die Enteignung (SR 711) Partei ist, kann seine Einsprache schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Publikation im Bundesblatt, bis spätestens am 18. Oktober 2018, bei der Gemeinde Kappelen zuhanden der Genehmigungsbehörde einreichen. Die eingegangenen Einsprachen und Stellungnahmen werden über den Kanton an die Genehmigungsbehörde weitergeleitet.

18. September 2018  
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:  
Staatssekretariat für Migration

## Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft

### Beschlagnahme von Gegenständen

*Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Jugendanwaltschaft Region Bern-Mittelland*

In der Strafuntersuchung gegen **Jovanovic**, Gina, geboren am 21. November 1997, von Italien, wegen Diebstahls, wurden mit Strafbefehl vom 27. Oktober 2011, gestützt auf Artikel 70 StGB folgende Wertgegenstände (Eigentümer unbekannt) eingezogen, welche Gina Jovanovic anlässlich der polizeilichen Anhaltung am 22. Oktober 2011 in Bern auf sich getragen hat.

- 1 Goldvreneli, Jahrgang 1935 (gefasst)
  - 1 Goldring
- Gesamtwert von Fr. 298.-.

Allfällige Anspruchsberechtigte haben sich innert drei Monaten bei der Jugendanwaltschaft Region Bern-Mittelland zu melden und ihre Ansprüche geltend zu machen.

In der Strafuntersuchung gegen **Kostic Visilica**, geboren am 30. März 1996, von Serbien, wegen Diebstahls, wurden mit Strafbefehl vom 27. Oktober 2011, gestützt auf Artikel 70 StGB, folgende Wertgegenstände (Eigentümer unbekannt) eingezogen, welche Kostic Visilica anlässlich der polizeilichen Anhaltung am 22. Oktober 2011 in Bern auf sich getragen hat.

- 1 Goldmünze «COLONIA RAURICA MCMLVII BASILEA»
  - 1 Goldmünze «U.S. PRÄSIDENT JOHN F. KENNEDY 1917-1963»
- Gesamtwert von Fr. 1441.-.

Allfällige Anspruchsberechtigte haben sich gemäss Artikel 70 Absatz 4 StGB innert drei Monaten bei der Jugendanwaltschaft Region Bern-Mittelland zu melden und ihre Ansprüche geltend zu machen.

Die Jugendanwältin: B. Lavater

### Strafbefehl

Den nachgenannten Personen unbekanntes Aufenthaltes wird hiermit, in Anwendung der Artikel 352 ff., 421 und 426 StPO, Artikel 34 ff., 37 ff., 41 oder 106 StGB sowie der nachstehend aufgeführten Gesetzesbestimmungen, ein Strafbefehl eröffnet. Sie können dagegen Einsprache erheben; die Einsprache muss, datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens innerhalb von zehn Tagen nach der Publikation bei der

aufgeführten Staatsanwaltschaft eingereicht oder vor Ablauf dieser Frist der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland an die Adresse der Staatsanwaltschaft übergeben sein (Art. 89 ff. StPO); ferner kann die Einsprache innerhalb der Einsprachefrist bei der Staatsanwaltschaft persönlich erhoben werden. Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache muss von der beschuldigten Person nicht begründet werden, hingegen besteht für weitere Einspracheberechtigzte eine Begründungspflicht. Eingaben per E-Mail oder Fax haben keine Frist wahrende Wirkung. Das Begehren um bedingten Straferlass gilt als Einsprache. Kann die beschuldigte Person glaubhaft machen, dass sie unverschuldet verhindert war rechtzeitig Einsprache zu erheben, so kann sie bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft innerhalb von 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist einreichen (Art. 94 StPO). Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldigt fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen. Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie (a) am Strafbefehl festhält, (b) das Verfahren einstellt, (c) einen neuen Strafbefehl erlässt oder (d) Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (Art. 355 StPO). Im Fall (a) oder (d) werden die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gericht überwiesen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil. In diesem Fall sind Busse und Kosten innert Monatsfrist der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Postkonto 30-406-7), zugunsten der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Inkassostelle, zu überweisen. Gesuche um Ratenzahlungen sind an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Busseninkasso, Kramgasse 20, 3011 Bern, zu richten. Soweit die verurteilte Person die Busse nicht bezahlt und sie auf dem Betreuungsweg uneinbringlich ist, tritt an ihre Stelle die im Strafbefehl festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Busse nachträglich bezahlt wird. Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehl mit Zustimmung der beschuldigten Person statt einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse gemeinnützige Arbeit anordnen. Die Zustimmung zur Anordnung von gemeinnütziger Arbeit kann innert der Einsprachefrist von zehn Tagen (nach Zustellung des Strafbefehls, vgl. oben) schriftlich nachgereicht werden, wobei die oben aufgeführten Voraussetzungen für die Einsprache ebenfalls gelten. Ein Tagessatz Geldstrafe bzw. Fr. 100.– Busse werden durch vier Stunden gemeinnützige Arbeit abgegolten. Erfolgt keine Zustimmung durch die beschuldigte Person, wird die unbedingte Geldstrafe oder die ausgesprochene Busse vollzogen.

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Region Emmental-Oberaargau

**Neumann, Kai**, geboren am 22. Juni 1989, von Deutschland, unbekanntes Aufenthalts, wird schuldig erklärt wegen Entwendung eines Motorfahrzeuges zum Gebrauch (begangen zum Nachteil von Rita Imhof), Diebstahls (begangen zum Nachteil von Rita Imhof) und Führens eines Personenwagens ohne Berechtigung (ohne den erforderlichen Führerausweis), alles begangen am 29. Juli 2017 in Niederbipp bzw. Strecke Niederbipp–Otterbach.

Kai Neumann wird mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je Fr. 100.–, ausmachend Fr. 9000.– bestraft. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren. Kai Neumann wird zudem mit einer Verbindungsbusse von Fr. 1800.– bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 18 Tagen.

Demgemäss hat Kai Neumann Fr. 1800.– Verbindungsbusse und Fr. 800.– Gebühren zu bezahlen.

Die Forderungen der Privatküglerschaft Rita Imhof werden auf den Zivilweg verwiesen.

Der Staatsanwalt: M. Meier

## Regionalgerichte

### Mitteilungen in Zivilsachen

#### Eröffnung von Entscheiden in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

### Regionalgericht Berner Jura-Seeland

**Abdu Semira**, geboren am 1. Januar 1974, wohnhaft Murtenstrasse 41, 2502 Biel/Bienne, vertreten durch Rechtsanwältin Agathe Haenni, Zentralplatz 51, Postfach 480, 2501 Biel/Bienne, Klägerin, gegen **Awelker Mohamed**, von Eritrea, unbekanntes Aufenthalts, Beklagter betreffend Ehescheidung auf Klage.

Der Gerichtspräsident entscheidet:

1. Die zwischen den Parteien am 10. Januar 1994 in Eritrea geschlossene Ehe wird auf Begehren der klagenden Partei in Anwendung von Artikel 114 ZGB geschieden.
2. Das gemeinsame Kind der Parteien, Reyan, geboren am 14. September 2004, wird unter die alleinige elterliche Sorge der Klägerin gestellt.
3. Von einer Regelung der persönlichen Kontakte zwischen Reyan und dem Beklagten wird abgesehen.
4. Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin zugunsten von Reyan einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 300.– zu bezahlen.
5. Es wird festgestellt, dass der Unterhaltsbedarf von Reyan monatlich Fr. 4000.– beträgt (Barbedarf Fr. 1100.–; Betreuungsunterhalt Fr. 2900.–). Das monatliche Manko des Kindes Reyan beträgt Fr. 3700.–.
6. Es wird festgestellt, dass der Beklagte nicht in der Lage ist, der Klägerin einen naheheiligen Unterhaltsbeitrag zu bezahlen.
7. Gestützt auf Artikel 52<sup>abs</sup> AHV wird die ganze Erziehungsgutschrift der Klägerin angerechnet.
8. Es wird festgestellt, dass beide Parteien keine Guthaben bei einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge angespart haben.
9. Es wird festgestellt, dass die Parteien unter Wahrung ihres heutigen Besitzstandes güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt sind.
10. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 800.–, werden beiden Parteien mit je Fr. 400.– zur Bezahlung auferlegt, und jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten, alles unter Berücksichtigung der unentgeltlichen Rechtspflege der Klägerin.
11. (...)
12. (...)
13. Der Klägerin anlässlich des Termins vom 29. August 2018 durch Aushändigung eröffnet, dem Beklagten durch Publikation zu eröffnen.

**Murteza Rizvanaj**, geboren am 8. Juli 1982, von Montenegro, wohnhaft Schilthornweg 3, 2543 Lengnau BE, vertreten durch Rechtsanwalt Yves Reich, Bahnhofstrasse 4, 2502 Biel/Bienne, Kläger, gegen **Rizvanaj-Lumani**, Rudina, geboren am 22. Juni 1985, von Albanien, unbekanntes Aufenthalts, Beklagte, betreffend Ehescheidung auf Klage.

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Die Ehescheidungsklage vom 4. September 2018 ist am 5. September 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 4. September 2018 eingetreten.
3. Die klagende Partei hat bis am 27. September 2018 einen Gerichtskostenvorschuss von Fr. 1200.– mitzuteilen beiliegendem Einzahlungsschein zu leisten.
4. Zu eröffnen:
  - dem Kläger (A-Post)
  - der Beklagten (durch Publikation)

Der Gerichtspräsident: Sidler

### Regionalgericht Oberland

**Alzebari Havai Khudher Younis**, geboren am 25. August 1979, von Irak, unbekanntes Aufenthalts, letzte bekannte Adresse Buchholzstrasse 18, 3604 Thun, Beklagter, betreffend Ehescheidung auf Klage von Haxhiu Mirjeta, Klägerin.

Die Gerichtspräsidentin entscheidet:

1. Das Gesuch auf Scheidung auf gemeinsames Begehren nach Artikel 112 ZGB vom 22. Dezember 2017 (Teileinigung vom 11./18. Dezember 2017) wird abgewiesen.
2. Die Ehegatten erhalten eine Frist – ohne Verlust der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens – bis am 15. Oktober 2018 um eine begründete Scheidungsklage einzureichen.

Die Klägerin hat insbesondere zu begründen, inwiefern die Fortsetzung der Ehe bis zum Ablauf der Trennungsdauer nicht zugemutet werden kann.

3. Die Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege der Ehegatten werden in Bezug auf das Ehescheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren (bis und mit Anhörung vom 3. September 2018 zuzüglich Abschlussarbeiten) gutgeheissen und dem Ehemann Rechtsanwalt Thomas Hueber und der Ehefrau Fürsprecherin Monika Bütikofer Burri als amtliche Anwälte beigeordnet. Für die Verfahren betreffend die unentgeltliche Rechtspflege werden keine Gerichtskosten erhoben.
4. Es wird davon Kenntnis genommen, dass Rechtsanwalt Thomas Hueber den Ehemann in zukünftigen Verfahren nicht mehr vertritt.
5. Die amtlichen Entschädigungen von Rechtsanwalt Thomas Hueber und Rechtsanwältin Monika Bütikofer Burri werden nach Eingang der Kostennoten festgesetzt.
6. Die Gerichtskosten des Scheidungsverfahrens auf gemeinsames Begehren, bestimmt auf Fr. 2700.– (inklusive Übersetzerkosten), werden vorbehaltlich der unentgeltlichen Rechtspflege dem Ehemann auferlegt (Art. 107 Abs. 1 Lit. c ZPO). Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduzieren sich die Gerichtskosten um Fr. 200.–. Die reduzierten Gerichtskosten betragen somit Fr. 2500.–.
7. Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten des Scheidungsverfahrens auf gemeinsames Begehren, unter Vorbehalt des ihnen gewährten Rechts zur unentgeltlichen Rechtspflege.
8. Der Ehemann hat dem Kanton Bern die ihm auferlegten Gerichtskosten nachzahlen, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO).
9. Mündlich eröffnet und begründet unter Hinweis auf die nachstehende Rechtsmittelbelehrung.

– (...)  
– den Ehegatten  
Zusätzlich durch Publikation im Amtsblatt:  
– dem Ehemann  
Schriftlich mitzuteilen:

– (...)  
– (...)  
– (...)

Rechtsmittelbelehrung: Jede Partei kann innert zehn Tagen seit Zustellung dieses Dispositivs eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

Nach Zustellung der Entscheidebegründung kann der Entscheid betreffend Scheidung auf gemeinsames Begehren innert 30 Tagen mit Berufung angefochten werden. Für die Einzelheiten wird auf die Rechtsmittelbelehrung verwiesen, die der Entscheidebegründung beigefügt wird.

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossienummer (CIV 173996) anzugeben.

Die Gerichtspräsidentin: Meyes

### Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumnig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das



Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

#### Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Ilinka Jurij, geboren am 3. Mai 1958, von Bosnien-Herzegowina und Kroatien, wohnhaft Bernstrasse 99, 3052 Zollikofen, vertreten durch Fürsprecherin Sabine Schmutz, Bollwerk 21, Postfach, 3001 Bern, Klägerin, gegen **Jurilj Anto**, geboren am 8. August 1958, von Bosnien-Herzegowina und Kroatien, unbekanntes Aufenthalts, ehemals wohnhaft gewesen Vorderer Schermen 5a, 3063 Ittigen, Beklagter, betreffend Ehescheidung (Klage)/Gesuch um vorsorgliche Massnahmen.

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Die E-Mail des Beklagten vom 31. August 2018 an den Unterzeichnenden wird zu den Akten genommen. Eine Kopie der E-Mail geht zur Kenntnis an die Klägerin.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vom Beklagten in seiner E-Mail genannte Adresse lediglich in Details von der vom Gericht kürzlich verwendeten Adresse in Odzak abweicht, an welcher eine rechtshilfweise Zustellung nicht vorgenommen werden konnte. Da die Existenz der verwendeten Adresse in den retournierten Zustellakten nicht verneint worden ist, wird von einer erneuten rechtshilfweise Zustellung abgesehen.
3. Die Sistierung des Ehescheidungsverfahrens CIV 11 2770 wird aufgehoben.
4. Der Beklagte hat innert Frist von drei Wochen ab Publikation dieser Verfügung in der Schweiz ein Zustellungsdomizil zu bezeichnen (Art. 140 ZPO). Als Zustellungsdomizil kann jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz bezeichnet werden, welche bereit ist, Schriftstücke des Gerichts entgegenzunehmen und an den Beklagten weiterzuleiten. Der Beklagte kann auch eine Gerichtsperson als Zustellungsdomizil bezeichnen (vgl. Erklärung in der Beilage. Der Beklagte hat dafür zu sorgen, dass sein Aufenthaltsort der als Zustellungsdomizil bezeichneten Person jederzeit bekannt ist. Zur rechtsgültigen Zustellung an den Beklagten genügt die Zustellung an das Zustellungsdomizil. Fristen laufen ab Zustellung an das Zustellungsdomizil.

Säumnisfolgen: Bezeichnet der Beklagte entgegen der Anweisung des Gerichts innert Frist kein Zustellungsdomizil in der Schweiz, erfolgt die Zustellung weiterhin durch Publikation im kantonalen Amtsblatt oder im Schweizerischen Handelsamtsblatt (Art. 141 Abs. 1 Bst. c ZPO).

5. Ziffern 2 bis 5 des Entscheids vom 1. Juni 2018 im Verfahren um Erlass vorsorglicher Massnahmen (CIV 18 1587) sind dem Ehemann durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern zu eröffnen.
6. Die Vorladung zur Fortsetzungsverhandlung erfolgt mit separater Verfügung.
7. Zu eröffnen:
  - der Ehefrau
  - dem Ehemann (Ziff. 3 und 4 der vorliegenden Verfügung durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern)

Der Gerichtspräsident: Huber

Zivilverfahren Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach 627, 3000 Bern 8, Gesuchstellerin, gegen **AppZoo GmbH in Liquidation**, Matterstrasse 2, 3006 Bern, Gesuchsgegnerin, betreffend Organisationsmängel.

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Das Gesuch vom 22. August 2018 ist samt Beilagen am 23. August 2018 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 22. August 2018 eingetreten.
3. Die Gesuchsgegnerin hat innert 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung die geltend gemachten Mängel in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation zu beheben.  
Die für die Anmeldung erforderlichen Belege sind im Original direkt beim Handelsregisteramt einzu-

reichen. Eine Kopie davon ist dem Regionalgericht zuzustellen.

4. Besteht aus Sicht der Gesuchsgegnerin kein zu behobender Mangel in der Organisation der Gesellschaft, so hat sie dies innert 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung in einer schriftlichen Stellungnahme in zwei Exemplaren gegenüber dem Regionalgericht darzutun und mit Urkunden zu belegen.
5. Sollten die Eintragungen (gemäss Ziff. 3) nicht innert Frist beim Handelsregisteramt angemeldet werden bzw. nicht innert Frist beim Regionalgericht schlüssig dargetan und belegt werden, dass kein zu behobender Mangel in der Organisation der Gesellschaft besteht, wird aufgrund der Akten entschieden. Für diesen Fall wird der Gesuchsgegnerin ihre Auflösung und Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs ausdrücklich angedroht.
6. Die Beilagen zum Gesuch können nach telefonischer Voranmeldung zu den Bürozeiten am Empfang des Regionalgerichtes Bern-Mittelland eingesehen werde.

Die Gerichtspräsidentin: Mühlethaler

#### Regionalgericht Oberland

**Texeira Ferreira Joao Paulo**, vormals wohnhaft Marktgasse 2, 3800 Interlaken, jetzt unbekanntes Aufenthalts, Gesuchsgegner im Verfahren des Hansrudolf Mühlemann und der Verena Mühlemann, betreffend Exmission, wird Folgendes mitgeteilt:

1. Das Gesuch vom 2. August 2018 ist am 3. August 2018 beim Regionalgericht Oberland eingegangen.
2. Die von den Gesuchstellern eingereichten Unterlagen stehen dem Gesuchsgegner auf dem Sekretariat des Regionalgerichtes Oberland zur Einsicht auf.
3. Dem Gesuchsgegner wird zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme samt allfälligen Beilagen eine Frist von zehn Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt. Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).

Der Gerichtspräsident: Hänni

#### Regionalgericht Emmental-Oberaargau

1. **Marfurt**, Michael, wohnhaft Bäreggstrasse 827, 3552 Bärau, wird mitgeteilt, dass der Kanton Bern, Zivilstandskreis Bern-Mittelland ein Gesuch um definitive Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. 98008389, des Betreibungsamtes Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental, Hauptforderung von Fr. 81.-, gestellt hat.
2. Michael Marfurt wird eine Frist von zehn Tagen seit Publikation zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme samt allfälligen Beilagen zum Gesuch gesetzt.
3. Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).

Der Gerichtspräsident: Urech

#### Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a-c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheinens der Parteien

an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

#### Regionalgericht Emmental-Oberaargau

Zivilverfahren Mara Fee Böhm, geboren am 5. Juli 2014, von Deutschland, gesetzlich vertreten durch ihre Mutter, Denise Böhm, wohnhaft Technikumstrasse 54, 3400 Burgdorf (vertreten durch Rechtsanwältin Vera Wismer, Burgdorf), als Klägerin, gegen **Griesbach**, Marco, geboren am 14. Dezember 1985, von Deutschland, früher wohnhaft Am Fuchsberg, DE-28239 Bremen, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, als Beklagter, betreffend Unterhalt Kind.

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Die Klage und das Gesuch um Leistung eines Prozesskostenvorschusses eventuell um unentgeltliche Rechtspflege (uR) vom 15. August 2018 sind am 16. August 2018 beim Regionalgericht Emmental-Oberaargau eingegangen.
2. (..)
3. Marco Griesbach wird eine Frist von drei Wochen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine schriftliche Stellungnahme zur Klage samt allfälligen Beilagen sowie eine Stellungnahme zum Gesuch Leistung eines Prozesskostenvorschusses eventuell um unentgeltliche Rechtspflege einzureichen.
4. Zudem wird Marco Griesbach eine Nachfrist von fünf Tagen angesetzt, nach ungenutztem Ablauf der Frist gemäss Ziffer 3 dieser Verfügung, um eine schriftliche Stellungnahme zur Klage samt allfälligen Beilagen sowie eine Stellungnahme zum Gesuch um Leistung eines Prozesskostenvorschusses eventuell um unentgeltliche Rechtspflege einzureichen.
5. Der Termin zur Verhandlung im vereinfachten Verfahren vor dem Regionalgericht Emmental-Oberaargau wird angesetzt auf Donnerstag, 24. Januar 2019, 13.30 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer drei Stunden), Gerichtssaal 6, 1. Stock, Dunantstrasse 3, 3400 Burgdorf.  
Die gesetzliche Vertreterin der Klägerin und der Beklagte werden aufgefordert, zur angegebenen Zeit persönlich vor Gericht zu erscheinen. Es sind Parteibefragungen geplant.  
Säumnisfolgen: Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO). Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).
6. Marco Griesbach wird zudem aufgefordert, dem Gericht innert drei Wochen ab Erhalt dieser Verfügung Belege zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie über die monatlich wiederkehrenden Ausgaben und Lebenshaltungskosten einzureichen.
7. Marco Griesbach wird angewiesen, innert einer Frist von drei Wochen ab Erhalt dieser Verfügung ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen (Art. 140 ZPO).
8. Die Anordnung von weiteren Beweiserhebungen auf den Termin hin nach Eingang der Klageantwort bleibt vorbehalten.

Die Gerichtspräsidentin: Sutter

#### Mitteilungen in Strafsachen

#### Mitteilung im Strafverfahren

#### Regionalgericht Berner Jura-Seeland

**Acar Kadir**, geboren am 12. Dezember 1987, von Safnern, wird im Verfahren PEN 18 639 folgender Entscheid zur Kenntnis gebracht:



1. Die gemeinnützige Arbeit von 360 Stunden gemäss Urteil vom 4. September 2017 des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland wird in eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 30.–, total Fr. 2700.–, umgewandelt.
2. Es wird die Vollstreckung der Busse von Fr. 200.– angeordnet. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf zwei Tage festgesetzt.
3. Die Verfahrenskosten von Fr. 250.– werden Acar Kadir auferlegt.
4. Zu eröffnen:
  - Acar Kadir durch Publikation
  - der regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland
  - (...)

Acar Kadir hat die Möglichkeit, den begründeten Entscheid während der Dauer der Rechtsmittelfrist in der Kanzlei 002 des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland, Spitalstrasse 14, 2501 Biel/Bienne, einzusehen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann nach Artikel 393 ff. StPO innert zehn Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, erhoben werden.

Eingaben per Fax und gewöhnlicher E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wählende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetsite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossinummer (PEN 18 107) anzugeben.

Der Gerichtspräsident: Wuillemin

## Schuldbetreibung und Konkurs

### Pfändungsurkunde

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG). Publikation nach SchKG Art. 90, 112.

**Hugi, Reto**, Geburtsdatum 25. Juni 1978, mit Zustelladresse D. Kuck, Tiefenastrasse 139, 3004 Bern.

Gläubigerin: EGK-Gesundheitskasse Brislachstrasse 2, 4242 Laufen.

Schuldbetreibung Nr. 98037335.

Forderungen:

Fr. 14 815.30 nebst Zinsen zu 5% seit 12. April 2017. KVG-Prämienausstände Januar 2016 bis Dezember 2016, Januar 2017, August 2017 bis Dezember 2017, Januar 2018 bis Dezember 2018.

Fr. 884.– Forderung ohne Zinsen.

Fr. 850.– Mahnspesen.

Fr. 50.– Umtreibungsbespen.

Zusätzliche Kosten: Publikationskosten.

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben aufgeführten Betreibung am 12. September 2018, 9 Uhr beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Artikel 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Artikel 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte, gemäss Artikel 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekannteren Aufenthalt abwesenden Schuldner.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen.

### Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Voranschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten. Publikation nach SchKG Art. 230, 230a.

*Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**AG für Holzindustrie Gümliigen in Liquidation**, Dorfstrasse 27, 3073 Gümliigen.

Datum der Konkurseröffnung: 12. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 29. August 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 15 000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 22. September 2018.

Die Pfandgläubiger können bis am 2. Oktober 2018 beim Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, die Verwertung ihres Pfandes verlangen (Art. 230a Abs. 2 SchKG). Gleichzeitig mit dem Begehren um Verwertung ihres Pfandes ist die Forderung mit Wert per 12. Januar 2018 (Konkurseröffnung) einzureichen. Die Pfandgläubiger welche die Verwertung ihres Pfandes verlangen, haben bis am 2. Oktober 2018 zur Deckung der Verfahrenskosten einen Kostenvorschuss von Fr. 7500.– zu leisten. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten. Verlangt kein Gläubiger fristgemäss die Verwertung seines Pfandes, so werden die Aktiven nach Abzug der Kosten mit den darauf haftenden Lasten, jedoch ohne die persönliche Schuldspflicht, auf den Staat übertragen, wenn die zuständige kantonale Behörde die Übertragung nicht ablehnt (Art. 230a Abs. 3 SchKG). Lehnt die zuständige kantonale Behörde die Übertragung ab, so verwertet das Konkursamt die Aktiven (Art. 230a Abs. 4 SchKG).

**Ibolya-Domjan, Katalin Marffy**, von Ungarn, Geburtsdatum 4. Juli 1954, Todesdatum 28. Juni 2018, wohnhaft Oberer Aareggweg 112, 3004 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 5. Juli 2018.

Datum der Einstellung: 28. August 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 300.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 22. September 2018.

**Kamalathas Kanthasamy**, von Sri Lanka, Geburtsdatum 27. Dezember 1976, wohnhaft Bollhölzliweg 1, 3067 Boll, Inhaber der im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmung «Kanthasamy Malerei», Bollhölzliweg 1, 3067 Boll.

Datum der Konkurseröffnung: 31. Oktober 2017.

Datum der Einstellung: 31. August 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 22. September 2018.

**Merlin, Francine-Edith**, von Fribourg, Geburtsdatum 24. Februar 1973, Todesdatum 10. Juli 2018, wohnhaft gewesen Hühnerhubelstrasse 31, 3123 Belp, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 7. August 2018.

Datum der Einstellung: 3. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 800.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 22. September 2018.

**MoMedia AG in Liquidation**, Gewerbestrasse 19, 3302 Moosseedorf.

Datum der Konkurseröffnung: 7. März 2017.

Datum der Einstellung: 4. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 15 000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 22. September 2018.

**Mosimann, Werner Ernst**, von Signau BE, Geburtsdatum 25. April 1932, Todesdatum 20. Mai 2018, wohnhaft Bernstrasse 163, 3052 Zollikofen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 20. Juli 2018.

Datum der Einstellung: 28. August 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 22. September 2018.

**mybody24 AG in Liquidation**, Feldstrasse 42, 3073 Gümliigen.

Datum der Konkurseröffnung: 10. Juli 2018.

Datum der Einstellung: 3. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 7000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 22. September 2018.

**NTS Klima AG in Liquidation**, Murtenstrasse 114, 3202 Frauenkappelen.

Datum der Konkurseröffnung: 6. November 2017.

Datum der Einstellung: 4. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 30 000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 22. September 2018.

**Renda, Aurelio**, von Italien, Geburtsdatum 14. Januar 1930, Todesdatum 19. Juli 2018, wohnhaft gewesen Stämpbachstrasse 52, 3067 Boll, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 14. August 2018.

Datum der Einstellung: 3. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 22. September 2018.

*Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland*

**Cihlar, Jaroslav**, von der Tschechischen Republik, Geburtsdatum 22. Juni 1946, Todesdatum 29. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Schwadernauweg 14, 2504 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 9. April 2018.

Datum der Einstellung: 28. August 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 2500.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 22. September 2018.

**Kovacs, Martin**, von der Slowakei, Geburtsdatum 8. Oktober 1974, Todesdatum 6. April 2018, wohnhaft gewesen Fontenalstrasse 10 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 4. Mai 2018.

Datum der Einstellung: 28. August 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 22. September 2018.

**Perez Benslimane, Christine**, von Neuchâtel, Geburtsdatum 10. Juli 1963, Todesdatum 5. Mai 2018, anc. domiciliée à la rue Centrale 92, 2502 Biel/Bienne, en séjour à l'EMS Mon Repos, Les Vignolans 34, 2520 La Neuveville, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 13. Juni 2018.

Datum der Einstellung: 30. August 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3500.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 22. September 2018.

**Rehnelt-Rangger, Maria**, von Biel/Bienne, Geburtsdatum 13. Februar 1930, Todesdatum 7. April 2018, wohnhaft gewesen Rennweg 70, 2504 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 9. Mai 2018.

Datum der Einstellung: 28. August 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 22. September 2018.

*Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland*

**Casutt, Beat**, von Vals, geboren am 10. Juni 1969, gestorben am 8. Juli 2018, wohnhaft gewesen Eichmattweg 11, 3600 Thun, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 23. August 2018.

Datum der Einstellung: 30. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 22. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5200.–.

**Madeira Palaio Hélder Paulo**, von Portugal, geboren am 14. März 1977, gestorben am 2. April 2018, wohnhaft Mattenstrasse 62, 3800 Matten, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 2. Mai 2018.  
Datum der Einstellung: 20. August 2018.  
Frist für Kostenvorschuss bis 22. September 2018.  
Kostenvorschuss: Fr. 5200.–.

**Vogel**, Heinz, von Gurbrü, geboren am 6. September 1938, gestorben am 6. April 2018, wohnhaft gewesen Obere Bahnhofstrasse 6, 3700 Spiez, mit Zustelladresse Domizil Oberried, Seftigenstrasse 116, 3123 Belp, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 7. Juni 2018.  
Datum der Einstellung 20. August 2018.  
Frist für Kostenvorschuss bis 22. September 2018.  
Kostenvorschuss: Fr. 5200.–.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau,  
Dienststelle Emmental-Oberaargau*

**ERMA Gastro GmbH in Liquidation**, Bernstrasse 9, 3400 Burgdorf.  
Datum der Konkurseröffnung: 28. Juni 2018.  
Datum der Einstellung: 4. September 2018.  
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.  
Frist: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 22. September 2018.

*Kanton Zürich*

**i4p GmbH in Liquidation**, Märtplatz 3, 8307 Effretikon.  
Datum der Konkurseröffnung: 15. März 2018.  
Datum der Einstellung: 21. August 2018.  
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.  
Frist: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 17. September 2018.

Für die Fristberechnung gilt die Publikation im SHAB vom 7. September 2018.

Liquidation der Gesellschaft nach den Vorschriften über den Konkurs (Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR). Das Urteil vom 15. März 2018 ist am 9. Mai 2018 in Rechtskraft erwachsen.

Anmeldestelle  
Konkursamt Illnau, 8308 Illnau

## Vorläufige Konkursanzeige

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art. Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später. Publikation nach Art. 222 SchKG.

*Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**AKS Reichenbach GmbH in Liquidation**, Eigerweg 10, 3073 Gümligen.  
Datum der Konkurseröffnung: 22. August 2018.

**ALPIX GmbH**, Dornackerstrasse 13, 3322 Urtenen-Schönbühl.  
Datum des Auflösungsentscheids: 12. Juni 2018.  
Aufgelöste Gesellschaft gemäss Artikel 731b OR.

**artelier23 schreinerei gmbh**, Bernstrasse 23, 3037 Herrenschanen.  
Datum der Konkurseröffnung: 30. August 2018.

**asfáieia GmbH in Liquidation**, Neufeldstrasse 122, 3012 Bern.  
Datum der Konkurseröffnung: 28. August 2018.

**Baba Gerüstbau GmbH**, Murtenstrasse 35A, 3202 Frauenkappelen.  
Datum der Konkurseröffnung: 4. September 2018.

**Bätscher-Bachofner**, Erika, von Winterthur ZH, Geburtsdatum 6. August 1945, Todesdatum 25. Juli 2018, wohnhaft gewesen Predigerstrasse 5, 3011 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 30. August 2018.

**Hakobyan-Podgornova**, Irina, von Bern, Geburtsdatum 10. Juli 1971, wohnhaft Murifeldweg 59, 3006 Bern, Inhaberin der im Handelsregister am 21. Dezember 2017 gelöschten Einzelfirma «Gulinyan Irina», Scheibenstrasse 27, 3014 Bern.  
Datum der Konkurseröffnung: 28. August 2018.

**Inäbnit**, Alexander, von Grindelwald BE, Geburtsdatum 16. August 1973, Todesdatum 30. Juni 2018, wohnhaft gewesen Beethovenstrasse 26, 3073 Gümligen, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 10. August 2018.

**Köhli, Hofmann & Steiner GmbH** ohne Domizil, 3322 Schönbühl-Urlenen.  
Datum des Auflösungsentscheids: 12. Juni 2018.  
Aufgelöste Gesellschaft gemäss Artikel 731b OR.

**Schmutz**, Christoph Bernhard, von Vechigen BE, Geburtsdatum 15. September 1965, Todesdatum 13. August 2018, wohnhaft gewesen Wankdorfstrasse 1, 3014 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 30. August 2018.

**SkyWork Airlines AG**, Aemmenmattstrasse 43, 3123 Belp.  
Datum der Konkurseröffnung: 6. September 2018.

**Streit-Siegenthaler**, Irene, von Belp, Geburtsdatum 3. August 1947, Todesdatum 1. August 2018, wohnhaft gewesen Feldeggstrasse 12, 3322 Urtenen-Schönbühl, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 24. August 2018.

**Treuassur GmbH**, Grubenstrasse 107, 3322 Urtenen-Schönbühl.  
Datum der Konkurseröffnung: 30. August 2018.

**Wassmer**, Stephan, von Suhr AG, Geburtsdatum 31. Juli 1957, wohnhaft Tulpenweg 39, 3177 Laupen, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Siebdruck Wassmer», Dorfstrasse 23, 3032 Hinterkappelen.  
Datum der Konkurseröffnung: 28. August 2018.

*Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland*

**Express Vitrierie Sàrl**, Wasserstrasse 10A, 2555 Brügg.  
Datum der Konkurseröffnung: 29. August 2018.

*Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland*

**Spöri**, Manfred Johann, von Schüpfen BE, geboren am 13. September 1942, gestorben am 17. Juni 2018, wohnhaft gewesen Langstrasse 59, 3603 Thun, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 23. Juli 2018.

**Swiss Global Bau AG**, Bernstrasse 135, 3627 Heimberg  
Datum der Konkurseröffnung: 29. August 2018.

## Konkurseröffnung

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Anmeldestelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Anmeldestelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Anmeldestelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Anmeldestelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. SchKG 231, 232; VZG Art. 29 und 123.

*Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**Backhaus**, Charles, von Buchholterberg BE, Geburtsdatum 23. Dezember 1936, Todesdatum 15. Juli 2018, wohnhaft gewesen Neuhausstrasse 2, 3127 Mühlethurnen, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 27. August 2018.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 13. Oktober 2018.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Beeri**, Rolf, von Rüeggisberg BE, Geburtsdatum 23. Februar 1950, Todesdatum 1. August 2018, wohnhaft gewesen Centralweg 24, 3013 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 24. August 2018.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 13. Oktober 2018.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Bohnenberger**, Christine Yvonne, von Spiez BE, Geburtsdatum 23. April 1946, Todesdatum 20. Juli 2018, wohnhaft gewesen Badhausstrasse 1, 3063 Ittigen, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 24. August 2018.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 13. Oktober 2018.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Welting GmbH in Liquidation**, Paracelsusstrasse 1, 3072 Ostermundigen.  
Datum der Konkurseröffnung: 13. Juni 2018.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 13. Oktober 2018.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

*Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland*

**Burner**, Davide Gaudenzio, von Eschenz TG, Geburtsdatum 3. Januar 1965, wohnhaft Beundenring 10, 2560 Nidau.  
Datum der Konkurseröffnung: 11. Juli 2018.  
Ablauf der Frist: 13. Oktober 2018.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlage der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 11. Juli 2018, mit Beweismitteln.

**Clémence-Lüthi**, Jacqueline Andrée, von Les Emibois-Muriaux JU, Geburtsdatum 1. Juni 1930, Todesdatum 9. Juli 2018, wohnhaft gewesen Quai du Haut 22, 2503 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 13. August 2018.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 13. Oktober 2018.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Les créances produites doivent être chiffrées en francs suisses, capital, intérêts et frais compris au 6 juin 2018 par les créanciers, en joignant des pièces justificatives. Il est absolument nécessaire de nous indiquer sur quel compte un éventuel dividende devrait être versé (CCP, compte bancaire + no de compte personnel). Les créanciers domiciliés à l'étranger sont priés de se faire représenter par un mandataire en Suisse. Les revendications de propriété doivent être annoncées dans le même délai.

**Görl**, Fabian Alexander, von St. Gallen, Geburtsdatum 17. Januar 1995, wohnhaft Gagglerweg 12, 2542 Pieterlen.  
Datum der Konkurseröffnung: 28. August 2018.  
Ablauf der Frist: 13. Oktober 2018.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlage der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 28. August 2018, mit Beweismitteln.

**Gut**, Beat Moritz, von Dagmersellen LU/Egolzwil LU, Geburtsdatum 7. Juli 1960, Todesdatum 5. Mai 2018, wohnhaft gewesen Bielstrasse 32, 2555 Brügg BE, ausgeschlagene Erbschaft.

Art des Konkursverfahrens: summarisch.  
Datum der Konkurseröffnung: 11. Juni 2018.  
Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 13. Oktober 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlage der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 11. Juni 2018, mit Beweismitteln.

**L'école du vin Sàrl**, Ahornweg 12, 2542 Pieterlen.  
Datum der Konkurseröffnung: 6. Juni 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 13. Oktober 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Bemerkungen: IDE: CHE 203.699.288.

Les créances produites doivent être chiffrées en francs suisses, capital, intérêts et frais compris au 6 juin 2018 par les créanciers, en joignants des pièces justificatives. Il est absolument nécessaire de nous indiquer sur quel compte un éventuel dividende devrait être versé (CCP, compte bancaire + no de compte personnel). Les créanciers domiciliés à l'étranger sont priés de se faire représenter par un mandataire en Suisse. Les revendications de propriété doivent être annoncées dans le même délai.

**Maeder**, Pierre Alain, von Salvenach, Geburtsdatum 1. Februar 1964, Todesdatum 4. Juni 2018, anc. domicilié au chemin du Mauchamp 2, 2504 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 9. Juli 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 13. Oktober 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Les créances produites doivent être chiffrées en francs suisses, capital, intérêts et frais compris au 9 juillet 2018 par les créanciers, en joignants des pièces justificatives. Il est absolument nécessaire de nous indiquer sur quel compte un éventuel dividende devrait être versé (CCP, compte bancaire + no de compte personnel). Les créanciers domiciliés à l'étranger sont priés de se faire représenter par un mandataire en Suisse. Les revendications de propriété doivent être annoncées dans le même délai.

*Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland*

**Feller**, Karl Ernst, von Strättligen BE, geboren am 1. Juli 1926, gestorben am 30. Juli 2018, wohnhaft gewesen in 3600 Thun mit Zustelladresse Alters- und Pflegeheim Sunnmatt, Räftlistrasse 40, 3655 Sigriswil, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 16. August 2018.

Eingabefrist bis 13. Oktober 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Monhart-Geneto**, Margrith Rosa, geboren am 23. Mai 1943, gestorben am 16. Juli 2018, von Ringgenberg BE, wohnhaft gewesen im Alters- und Pflegeheim Berntor, Bernstrasse 4, 3600 Thun, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 14. August 2018.

Eingabefrist bis 13. Oktober 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Schmid-Ryter**, Katharina, von Frutigen, geboren am 30. Dezember 1954, gestorben am 15. März 2018, wohnhaft gewesen Weid 525, 3758 Lätterbach, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 7. Juni 2018.

Eingabefrist bis 13. Oktober 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**The Nail Stop GmbH in Liquidation**, Victoriastrasse 1, 3780 Gstaad.

Datum der Konkurseröffnung: 22. August 2018.

Eingabefrist bis 13. Oktober 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Die Mehrwertsteuer-Nummer CHE-202.646.993 der Schuldnerin wird hiermit widerrufen.

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Aktiven der Schuldnerin sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger bis am 22. September 2018 bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung. Eigentumsansprüche sind innert der gleichen Frist anzumelden.

**Ziegenmilchproduzentengenossenschaft**

**Simmental-Saaneland**, 3792 Saanen.

Datum der Konkurseröffnung 21. August 2018.

Eingabefrist bis 13. Oktober 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Liquidation nach Artikel 731b OR

Das Regionalgericht Oberland hat auf Antrag des Handelsregisteramtes des Kantons Bern mit Entscheidung vom 3. August 2018 bezüglich der Ziegenmilchproduzentengenossenschaft Simmental-Saaneland die Auflösung verfügt und gleichzeitig die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet. Der Entscheidung wurde per 21. August 2018 rechtskräftig.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau*

**Bärtschi**, Stefan, von Eggwil, Geburtsdatum 21. September 1971, wohnhaft Dorf 33, 4937 Ursenbach, Inhaber der Einzelfirma «2-Rad Bärtschi», Dorf 33, Ursenbach.

Datum der Konkurseröffnung: 14. August 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 13. Oktober 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Eigentümer des Grundstückes Ursenbach-Grundbuch Blatt Nr. 850 (Dorf 33, Ursenbach).

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Aktiven des Schuldners sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger innert der Eingabefrist bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung. Eigentumsansprüche sind innert der gleichen Frist anzumelden. Gemäss Artikel 256 Absatz 3 SchKG ist den Gläubigern Gelegenheit zu bieten, bei freihändigem Verkauf von Vermögensstücken von bedeutendem Wert und Grundstücken, höhere Angebote zu unterbreiten. Gläubiger, die verlangen, dass ihnen Offerten zwecks Überbietens unterbreitet werden, haben sich innerhalb der Eingabefrist beim Konkursamt zu melden. Andernfalls wird angenommen, dass sie ausdrücklich auf dieses Recht verzichten und dem Konkursamt den Auftrag erteilen, den Freihandverkauf mit dem Höchstbietenden abzuschliessen.

**Fischer**, Doris, von Seftigen BE, Geburtsdatum 23. April 1953, Todesdatum 24. Juli 2018, wohnhaft gewesen Brauihof 26, 4900 Langenthal, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 28. August 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 13. Oktober 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Löffel**, Armin, von Hasle bei Burgdorf, Geburtsdatum 1. Dezember 1967, wohnhaft Neufeldstrasse 14, 3454 Sumiswald.

Datum der Konkurseröffnung: 30. August 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 13. Oktober 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**MM Bautechnik GmbH in Liquidation**, Krauchthalstrasse 23, 3414 Oberburg.

Die MwSt.-Nr. CHE-405.934.248 wird hiermit widerrufen.

Datum der Konkurseröffnung: 3. Juli 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 13. Oktober 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Schärer**, Ernst, von Thörigen BE, Geburtsdatum 2. Mai 1932, Todesdatum 11. Juli 2018, wohnhaft gewesen Blumenstrasse 27, 4900 Langenthal, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 15. August 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 13. Oktober 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Strobel**, Jacqueline, von Basel, Geburtsdatum 14. November 1961, wohnhaft Neuweg 13, 4914 Roggwil.

Datum der Konkurseröffnung: 30. August 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 13. Oktober 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

*Kanton Schwyz*

**Sempione Fashion AG in Liquidation**, Gwattstrasse 8808 Pfäffikon SZ.

Art des Konkursverfahrens: ordentlich.

Datum der Konkurseröffnung: 2. August 2018.

Erste Gläubigerversammlung: 25. September 2018, 15 Uhr, Tagungs- und Kulturzentrum MythenForum Schwyz, Reichstrasse 12, 6430 Schwyz.

Die Gläubiger und alle Personen, die auf sich in Händen der Schuldnerin befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, innert der vorgenannten Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche unter Beilage der entsprechenden Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) anzumelden. Informationen über die Forderungseingaben finden sich auf der Homepage [www.konkurssempionefashion.ch](http://www.konkurssempionefashion.ch) (elektronische oder physische Eingabe bis 8. Oktober 2018 bei Holenstein Rechtsanwälte AG, Utoquai 29/31, 8008 Zürich). Allfällige Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind auszurechnen, ansonsten Abweisung erfolgt. Ebenso sind die Kosten auszuweisen. Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber der Schuldnerin der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten auf. Desgleichen haben sich die Schuldner der Gemeinschuldnerin innerhalb der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfall. Wer Sachen der Konkursitin als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen, bei Straffolge im Unterlassungsfall; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt das Vorzugsrecht. Ferner sind innerhalb der Eingabefrist auch allfällige Eigentums- oder Drittansprüche unter Vorlage der entsprechenden Beweismittel anzumelden.

Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt Höfe als Zustellungsort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort bzw. einen Zustellungsempfänger in der Schweiz bezeichnet haben.

Der ersten Gläubigerversammlung wird beantragt, Holenstein Rechtsanwälte AG, Zürich, als ausseramtliche Konkursverwaltung einzusetzen. Zirkularbeschluss Sollte die erste Gläubigerversammlung nicht beschlussfähig sein, gilt der vorstehende Antrag als auf dem Zirkularweg zum Beschluss erhoben, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger bis zum 17. September 2018 schriftlich (Datum des Poststempels) beim unterzeichneten Konkursamt Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Allfällige Gläubiger, die keine Einladung zur Gläubigerversammlung erhalten haben, können das der Beschlussfassung zugrunde liegende Zirkularschreiben unter Nachweis ihrer Gläubigereigenschaft beim Konkursamt Höfe, Roosstrasse 3, 8832 Wollerau, beziehen.

Frist: 30 Tag.

Ablauf der Frist: 8. Oktober 2018.

Bemerkungen

Türöffnung/Zutrittskontrolle: 13.15 Uhr.

Da mit einer Vielzahl von Gläubigern zu rechnen ist, was zu Wartezeiten bei der Zugangskontrolle führen kann, wird empfohlen, für diese Kontrolle bereits einige Zeit vor Beginn der Gläubigerversammlung zu erscheinen.

Anmeldestelle

Notariat, Grundbuch- und Konkursamt Höfe

Roosstrasse 3, 8832 Wollerau.



## Kollokationsplan

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten. Publikation nach SchKG 221, 249-250.

### Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

**Baumberger**, Michel, von Koppigen, Geburtsdatum 2. März 1987, wohnhaft Tannackerstrasse 24, 3073 Gümligen.

Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 2. Oktober 2018.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 22. September 2018.

**Eggli**, Ernst, von Diessbach bei Büren, Geburtsdatum 18. Mai 1945, Todesdatum 26. Juni 2018, wohnhaft gewesen Keltenstrasse 25/407, 3018 Bern.

Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 2. Oktober 2018.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 22. September 2018.

**Gadenz Dalhoum**, Verena, von Niederrohrdorf AG, Geburtsdatum 12. April 1945, Todesdatum 11. Mai 2018, wohnhaft gewesen Parkweg 9, 3510 Konolfingen.

Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 2. Oktober 2018.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 22. September 2018.

**Gärtneri Linder AG in Liquidation**, 3177 Laupen.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 2. Oktober 2018.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 22. September 2018.

Neuaufgabe des Kollokationsplanes infolge von zusätzlicher Forderungen in der 2. Klasse.

**Maouia El Bey**, von Italien, Geburtsdatum 6. Dezember 1955, wohnhaft Bahnstrasse 79, 3008 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 2. Oktober 2018.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 22. September 2018.

**Messerli-Zürcher**, Verena Mina, von Rüeggisberg, Geburtsdatum 8. November 1932, Todesdatum 5. April 2018, wohnhaft gewesen in 3110 Münsingen, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 2. Oktober 2018.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 22. September 2018.

**Ritschard-Stucki**, Klara, von Interlaken BE, Geburtsdatum 26. Oktober 1927, Todesdatum 21. Juni 2018, wohnhaft gewesen, Looserstrasse 12, 3084 Wabern, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 2. Oktober 2018.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 22. September 2018.

**Schönmann**, Ralph Stephan, von Oberägeri ZG, Geburtsdatum 20. Januar 1965, Todesdatum 13. Mai 2018, wohnhaft Bernstrasse 29, 3018 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 2. Oktober 2018.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 22. September 2018.

### Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

**Lab Bau Biel GmbH**, Schösslistrasse 2a, 2504 Biel/Bienne.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 2. Oktober 2018.

Neuaufgabe des Kollokationsplans infolge nachträglicher Zulassung einer Forderung in der 1. Klasse.

### Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

**Gusset-Stegmann**, Erika, von Uetendorf BE, geboren am 12. November 1941, gestorben am 15. Mai 2018, wohnhaft gewesen Aegertenstrasse 18, 3661 Uetendorf, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 2. Oktober 2018.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 22. September 2018.

**Lauener**, Cécile Ursula, geboren am 22. August 1973, wohnhaft Fischerweg 5, 3700 Spiez, Inhaberin der Einzelfirma «Cécile Lauener», Restaurant Hasli-Lodge, Kirchgasse 11, 3860 Meiringen.

Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 2. Oktober 2018.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 22. September 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, Abtretungsbegehren gemäss Artikel 260 SchKG, hinsichtlich der von der Konkursverwaltung anerkannten Rechtsansprüche (Art. 47 bis 49 KOV) beim Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland, einreichen. Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide der Konkursverwaltung als anerkannt.

### Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

**Burkhard**, Peter Paul, von Schwarzhäusern BE, Geburtsdatum 28. Juli 1937, Todesdatum 8. Mai 2018, wohnhaft gewesen in 3380 Wangen an der Aare mit Aufenthalt in der Seniorenresidenz am Steg, Aareweg 4, 3380 Walliswil bei Niederbipp, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 2. Oktober 2018.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 22. September 2018.

**Nebiker-Pfeil**, Paul, von Eptingen, Geburtsdatum 25. April 1940, Todesdatum 6. Mai 2018, wohnhaft gewesen Zelglilweg 36, 4704 Niederbipp, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 2. Oktober 2018.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 22. September 2018.

**Reichenbach**, Peter, von Lauenen bei Gstaad, Geburtsdatum 9. September 1949, Todesdatum 2. April 2018, wohnhaft gewesen in 3438 Lauperswil, mit Aufenthalt im Solina Steffisburg, Ziegeleistrasse 22, 3612 Steffisburg, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 2. Oktober 2018.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 22. September 2018.

**Thomas**, Torsten, von Deutschland, Geburtsdatum 3. November 1964, Todesdatum 11. Mai 2018, wohnhaft gewesen Aegertenstrasse 15, 4923 Wynau, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 2. Oktober 2018.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 22. September 2018.

**Zeder**, Roger, von Hergiswil, Geburtsdatum 13. Juni 1967, wohnhaft Seilerweg 5, 4538 Oberbipp, Inhaber der Einzelfirma «Hausblitz Zeder», Marktgasse 28, 4900 Langenthal.

Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 2. Oktober 2018.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 22. September 2018.

## Schluss des Konkursverfahrens

Publikation nach SchKG Art. 268 Abs. 4.

### Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

**Binggeli**, David, von Guggisberg BE, Geburtsdatum 3. Oktober 1982, wohnhaft Schwarzorstrasse 95 3007 Bern.  
Datum des Schlusses: 29. August 2018.

**Brühlhart**, Walter Theodor, von Uebersdorf FR, Geburtsdatum 29. April 1953, Todesdatum 23. Februar 2018, wohnhaft gewesen Dorfbachstrasse 6, 3098 Köniz, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 28. August 2018.

**Caspar-Walter**, Eva-Maria, von Klosters-Serneus GR und Hinwil ZH, Geburtsdatum 4. August 1965, Todesdatum 18. August 2017, wohnhaft gewesen Erlenweg 7 3005 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 29. August 2018.

**Gehrig**, Johann, von Signau BE, Geburtsdatum 11. Juli 1945, Todesdatum 9. Februar 2018, wohnhaft gewesen Winkelriedstrasse 11 3014 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 28. August 2018.

**Gilgen Holzbau AG in Liquidation**, 3183 Albligen.  
Datum des Schlusses: 29. August 2018.

**Köber**, Brigitte, von Deutschland, Geburtsdatum 7. Dezember 1925, Todesdatum 11. November 2017, wohnhaft gewesen Rüttigubel 29, 3512 Walkringen, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 28. August 2018.

**Lienhardt**, Nicole Monika, von Frutigen BE, Geburtsdatum 12. Dezember 1971, wohnhaft Quartierweg 7 3303 Jegenstorf.  
Datum des Schlusses: 28. August 2018.

**Lienhardt**, Roger, von Frutigen BE, Geburtsdatum 20. Mai 1968, wohnhaft Quartierweg 7 3303 Jegenstorf.  
Datum des Schlusses: 28. August 2018.

**Meyer**, Willy, von Bäretswil ZH, Geburtsdatum 28. Juli 1948, Todesdatum 4. Januar 2018, wohnhaft gewesen Luterlstrasse 41 3065 Bolligen, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 28. August 2018.

**Nagel-Hofmann**, Lieselotte, von Urtenen-Schönbühl BE, Geburtsdatum 12. Juli 1939, Todesdatum 18. Februar 2018, wohnhaft gewesen Nobsstrasse 1, 3072 Ostermundigen, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 28. August 2018.

**Roloff**, Victoria Ann, vom Vereinigten Königreich, Geburtsdatum 9. Juni 1984, Todesdatum 14. Februar 2018, wohnhaft gewesen Hohgantweg 19, 3012 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 28. August 2018.

**Schüpbach**, Daniel, von Mirchel BE, Geburtsdatum 11. August 1968, Todesdatum 13. März 2018, wohnhaft gewesen Bahnhofplatz 3 3110 Münsingen, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 28. August 2018.

**Weber, Markus**, von Schwarzenburg BE, Geburtsdatum 9. Juni 1970, wohnhaft Belpstrasse 15, 3007 Bern.

Datum des Schlusses: 29. August 2018.

*Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland*

**Aubert, Stéphanie**, von Siviriez, Geburtsdatum 12. August 1986, Todesdatum 9. Januar 2018, wohnhaft gewesen Beundengasse 2 3250 Lyss, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 28. August 2018.

**Brändli, Erika**, von Boltigen BE, Geburtsdatum 23. November 1940, Todesdatum 21. Oktober 2017, wohnhaft gewesen in 2560 Nidau, mit Aufenthalt im Heim Les Mimosas, Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 29. August 2018.

**Egli, Christian Gerhard**, von Brislach BL, Geburtsdatum 27. Juni 1959, Todesdatum 19. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Mühlestrasse 43A, 2504 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 28. August 2018.

**Garcia, Gil David**, von Spanien, Geburtsdatum 15. März 1948, Todesdatum 17. Januar 2018, wohnhaft gewesen rue Arrière 2 2504 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 29. August 2018.

**Graf, Ruth Elisabeth**, von Küttigen AG, Geburtsdatum 2. März 1926, Todesdatum 26. Januar 2018, wohnhaft gewesen Madretschstrasse 108 2503 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 30. August 2018.

**Schwab, Fritz Marcel**, von Arch BE, Geburtsdatum 11. August 1935, Todesdatum 4. Februar 2018, wohnhaft gewesen Zollhausstrasse 15 2504 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 28. August 2018.

**Weber Benteli AG**, Neue Bernstrasse 8–10, 2555 Brügg.

Datum des Schlusses: 31. August 2018.

*Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland*

**Aeschlimann, Walter**, von Rüderswil BE, geboren am 24. Juni 1940, gestorben am 1. April 2018, wohnhaft gewesen Ortbühlweg 10, 3612 Steffisburg, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 5. September 2018.

**Gürber, Katharina Barbara**, von Rothenburg, geboren am 2. Dezember 1927, gestorben am 6. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Günschmatte 141, 3822 Lauterbrunnen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 17. August 2018.

**Meer, Kurt Walter**, von Eriswil BE, geboren am 30. Dezember 1954, gestorben am 29. Januar 2018, wohnhaft gewesen Burgiwil 21c, 3664 Burgistein, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 28. August 2018.

**Perrone, Rocco**, von Italien, geboren am 31. Juli 1953, gestorben am 5. März 2018, wohnhaft gewesen Zuberweg 21, 3608 Thun, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 4. September 2018.

**Russo, Angelina**, von Italien, geboren am 18. September 1931, gestorben am 2. Dezember 2017, wohnhaft gewesen in 3634 Thierachern mit Zustelladresse Alterszentrum Heimberg, Auweg 67, 3627 Heimberg, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 17. August 2018.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau*

**Hostettler-Gyger, Sonja**, von Guggisberg BE, Geburtsdatum 2. Mai 1959, Todesdatum 29. April 2017, wohnhaft gewesen Wangenstrasse 21, 3360 Herzogenbuchsee, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 3. September 2018.

**Procopio, Sandra**, von Italien, Geburtsdatum 23. April 1972, wohnhaft Städtli 9 4537 Wiedlisbach, Inhaberin der Einzelfirma «Swiss Auto Welt Procopio», Jakob-Strasse 55, 2504 Biel.

Datum des Schlusses: 29. August 2018.

**Viehzuchtgenossenschaft Leimiswil in Liquidation**, 4935 Leimiswil.

Datum des Schlusses: 5. September 2018.

---

## Provisorische Nachlassstundung

**Aebersold, Samuel**, Geburtsdatum 3. November 1987, wohnhaft Kirchgasse 7, 3176 Neuenegg.

Der gesuchstellenden Partei wurde die provisorische Nachlassstundung gewährt.

Verfügende Stelle: Regionalgericht Bern-Mittelland, Effingerstrasse 34, 3008 Bern.

Provisorischer Sachwalter: Wolf Shirin, c/o Berner Schuldenberatung, Seftigenstrasse 57, 3007 Bern.

Beginn der provisorischen Nachlassstundung: 6. September 2018.

Dauer der provisorischen Nachlassstundung: Zwei Monate.

Ablauf der provisorischen Nachlassstundung: 6. November 2018.

Verhandlung zur Bewilligung der definitiven Nachlassstundung: 8. November 2018, 10 Uhr, Gerichtssaal 21, Effingerstrasse 34 3008 Bern.

Die gesuchstellende Partei und die Sachwalterin werden aufgefordert, zur bezeichneten Zeit persönlich vor Gericht zu erscheinen. Die Gläubiger werden darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Nachlassstundung oder gegen die Person des Sachwalters schriftlich bis drei Tage vor dem Verhandlungstermin oder mündlich an der Verhandlung vorgebracht werden können.

Regionalgericht Bern-Mittelland

---

## Provisorische Nachlassstundung

**Balanovic, Slavisa**, von Serbien, Geburtsdatum 12. Oktober 1977, wohnhaft Scheuerackerweg 5, 3267 Seedorf.

Der gesuchstellenden Partei wurde die provisorische Nachlassstundung gewährt.

Verfügende Stelle: Regionalgericht Berner Jura-Seeland, Spitalstrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Provisorischer Sachwalter: Jürg Gilgen, Fachstelle Schuldensanierung Mittelland, Hohfuhrenweg 4, 3250 Lyss.

Beginn der provisorischen Nachlassstundung: 3. September 2018.

Dauer der provisorischen Nachlassstundung: Drei Monate.

Ablauf der provisorischen Nachlassstundung: 3. Dezember 2018.

Verhandlung zur Bewilligung der definitiven Nachlassstundung: 30. Oktober 2018, 9 Uhr, 2501 Biel/Bienne.

Der Termin zur Verhandlung bezüglich definitiver Stundung vor dem Gerichtspräsidenten Walser wird angesetzt auf: Dienstag, 30. Oktober 2018, 9 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer 1½ Stunden), Gerichtssaal 201, 2. Stock, Amthaus, Spitalstrasse 14, 2502 Biel.

Die Gläubiger haben Gelegenheit, allfällige Einwendungen bis 30. November 2018 schriftlich beim Gerichtspräsidenten Walser des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland einzureichen oder anlässlich der Verhandlung mündlich gelten zu machen.

Regionalgericht Berner Jura-Seeland  
Der Gerichtspräsident: Walser

## Schuldenruf im Nachlassverfahren/ Gläubigerversammlung

**Balanovic, Slavisa**, Geburtsdatum 12. Oktober 1977, wohnhaft Scheuerackerweg 5, 3267 Seedorf.

Angaben zur Gläubigerversammlung: Die Gläubigerversammlung wird später publiziert.

Anmeldestelle: Verein Vita Perspektiv, Fachstelle Schuldensanierung – fss Mittelland, Hohfuhrenweg 4, 3250 Lyss.

Die Gläubiger sind aufgefordert, ihre Forderungen (Wert per Datum der provisorischen Nachlassstundung) unter Beilage der Beweismittel beim Sachwalter innerhalb der angegebenen Frist schriftlich bei der Anmeldestelle anzumelden. Gläubiger, die ihre Forderungen nicht oder verspätet anmelden, sind an den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt (Art. 300 SchKG). Publikation nach SchKG.

Verein Vita Perspektiv, Fachstelle Schuldensanierung – fss Mittelland

---

## Definitive Nachlassstundung

**Gartec AG**, Laufeweg 1, 3326 Krauchthal, Zustelladresse Zuchwilstrasse 16, 4542 Luterbach.

Der gesuchstellenden Partei wurde die definitive Nachlassstundung gewährt.

Verfügende Stelle: Regionalgericht Emmental-Oberaargau.

Sachwalterin: Remassa AG, Rechtsanwalt Andrea Janggen.

Dauer der Nachlassstundung: Sechs Monate.

Ablauf der Nachlassstundung: 3. März 2019.

Jeder Gläubiger kann innert zehn Tagen seit Publikation eine schriftliche Begründung verlangen, andernfalls Verzicht auf Beschwerde angenommen wird.

Regionalgericht Emmental-Oberaargau

---

## Definitive Nachlassstundung

**Schmid, Michel**, Geburtsdatum 9. Mai 1984, wohnhaft Simmentalstrasse 597, 3758 Latterbach.

Der gesuchstellenden Partei wurde die definitive Nachlassstundung gewährt.

Verfügende Stelle: Regionalgericht Oberland, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun.

Sachwalterin: Fachstelle Schuldensanierung Berner Oberland, Roman Stierli, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun.

Dauer der Nachlassstundung: Sechs Monate.

Ablauf der Nachlassstundung: 28. Februar 2019.

Jeder Gläubiger kann innert zehn Tagen seit Publikation eine schriftliche Begründung verlangen, andernfalls Verzicht auf Beschwerde angenommen wird.

Thun, 30. August 2018

Regionalgericht Oberland, Zivilabteilung

Der Gerichtspräsident: Zbinden

---

## Definitive Nachlassstundung

**Schmid, Michel**, Geburtsdatum 9. Mai 1984, wohnhaft Simmentalstrasse 597, 3758 Latterbach.

Der gesuchstellenden Partei wurde die definitive Nachlassstundung gewährt.

Verfügende Stelle: Regionalgericht Oberland, 3600 Thun.

Sachwalterin: Fachstelle Schuldensanierung Berner Oberland, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun, Mandatsleiter Roman Stierli.

Dauer der Nachlassstundung: Sechs Monate.

Ablauf der Nachlassstundung: 28. Februar 2019.

Schuldenruf: Die Gläubigerinnen und die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen mit gesonderter Zinsberechnung (eventuelle Zinsaufwände per 17. Juli 2018, Termin der Gewährung der provi-



sorischen Nachlassstundung) unter Bezeichnung allfälliger Pfand- und Vorzugsrechte und unter Beilage der Beweismittel (Verträge, Rechnungskopien, Schuldscheine, Mahnungen, Abtretungserklärungen usw.) innert einem Monat seit Publikation dieser Mitteilung im Schweizerischen Handelsamtsblatt beim Sachwalter schriftlich anzumelden. Gläubigerinnen und Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht oder verspätet anmelden, sind bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt. Alle Personen, welche auf Vermögensstücke, die sich beim Schuldner befinden Anspruch erheben, werden ebenfalls aufgefordert, dies während der Eingabefrist unter Beilage der Beweismittel dem Sachwalter schriftlich mitzuteilen.

Die Gläubigerversammlung findet am Dienstag, 30. Oktober, um 17 Uhr, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun, 4. Stock, statt. Die Gläubigerinnen und Gläubiger können die Nachlassakten während 20 Tagen vor der Gläubigerversammlung im Büro des Sachwalter auf Voranfrage einsehen (Tel. 033 221 80 60).

Verein Vita Perspektiv, Fachstelle Schuldensanierung – fss Berner Oberland

## Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechenverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

## Bätterkinden

### Baupublikation Projektänderungen

Bauherrschaft: Markus Lüscher, Holzrütli 16, 3314 Schalunen.

Bauvorhaben: Abbruch Geflügelhalle Nr. 16 und Pferdestall Nr. 14a; Um- und Ausbau Bauernhaus Nr. 14, Einbau von zwei Wohnungen und drei Mitarbeiterzimmern; Anbau Auto- und Velounterstand; Neubau Rindviehstall, Lagerhalle, Schafstall, ein Grünfuttersilo, zwei Kraffuttersilos, Jauchesilo, Mistplatz; Wärmeentzug mittels Erdwärmesonde; eventuell temporäre Grundwasserabsenkung.

Projektänderungen:

Bauernhaus auf Parzelle Nr. 546: Verzicht auf den Einbau einer zweiten Wohnung und den Anbau eines Auto- und Velounterstandes; Um- und Ausbau der bestehenden Wohnung.

Parzelle Nr. 1315: Verbesserung der Einpassung der Haupt- und Nebenbauten und Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild (Stellung, Volumetrie, Dachgestaltung, Materialisierung, Anpassung Erschliessungsflächen).

Standort: Schalunen, Alpstrasse, Parzellen Nrn. 546 und 1315, Landwirtschaftszone.

Schutzbestimmungen: Gewässerschutzbereich A.

Einsprachefrist bis 15. Oktober 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, Bahnhofstrasse 4, 3315 Bätterkinden.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Emmental, Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau im Emmental.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Emmental

## Eriswil

### Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchsteller: Andreas und Barbara Burger-Hirschi, Hitzenberg 16, 4952 Eriswil.

Projektverfasser: Fritz Gygli Holzbau, Hauptstrasse 14, 4952 Eriswil.

Bauvorhaben: Umbau bestehende Betriebsleiterwohnung; Sanierung Gartenanlage und Mistgrube; Böschungsstabilisation mittels Betonmaurer; Neubau Rampe.

Standort: Parzelle Nr. 526, Hitzenberg 16, 4952 Eriswil.

Auflage- und Einsprachefrist bis 8. Oktober 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Eriswil, Ahornstrasse 9, 4952 Eriswil.

Eriswil, 12. September 2018  
Gemeindeschreiberei Eriswil

## Lauterbrunnen

### Baupublikation

Gesuchsteller: Schilthorn Bahn AG und Wassergenossenschaft Müren, per Adresse Höhenweg 2, 3800 Interlaken.

Projektverfasserin: Holzkreation Schmid AG, Grindelwaldstrasse 64, 3818 Grindelwald.

Bauvorhaben: Erstellen einer provisorischen Baustrasse (nachträgliches Baugesuch).

Standort: Giuw Müren, Parzellen Nrn. 672, 1924, 711, 854, 672, 885 und 1773, Koordinaten 2.634.150/1.156.600.

Zonen: Überbauungsordnung «Beschneigung Müren», Waldareal und Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Nichtforstliche Kleinbaute im Wald (Art. 14 WaV)
- Baute in Waldesnähe (Art. 25 KWaG)
- Bauten und Anlagen am Gewässer (Art. 48 WBG/41c GSchV)

Auflage- und Einsprachefrist bis 15. Oktober 2018.

Auflagestellen: Gemeindeverwaltung Lauterbrunnen, 3822 Lauterbrunnen sowie Sportzentrum Müren, 3825 Müren.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Hinweis: Bei der Profilierung werden Erleichterungen im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 BewD gewährt.

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

## Niederbipp

### Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchsteller: Heinz Schönmann, Hölzlisackweg 7, 4704 Niederbipp.

Projektverfasser: Dito Bauherr.

Standort: Parzelle Nr. 1001, Hölzlisackerweg 7, 4704 Niederbipp.

Bauvorhaben: Abbruch und Wiederaufbau Schopf/Garage (Abbruch bis bestehendes Fundament).

Nutzungszone: Erhaltungszone, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: keine.

Beanspruchte Ausnahme:

- Bauen ausserhalb der Bauzone nach Artikel 24 RPG

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: Gewässerschutzbereich A, kein Wasseranschluss.

Die Einsprachefrist läuft bis und mit 15. Oktober 2018. Auflageort: Das Baugesuch liegt während der Büroöffnungszeiten bei der Bauabteilung, Dorfstrasse 19, 4704 Niederbipp, zur Einsichtnahme auf.

Es wird auf die Gesuchsakten sowie die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen, Rechtsverwahrungen und Lastenausgleichsansprüche sind innerhalb der

Einsprachefrist schriftlich und begründet im Doppel bei der Bauabteilung Niederbipp, Dorfstrasse 19, 4704 Niederbipp, einzureichen.

Niederbipp, 3. September 2018  
Bauabteilung Niederbipp

## Ochlenberg

### Baupublikation

Bauherrschaft: Samuel Wüthrich, Dorf 2c, 3367 Ochlenberg.

Projektverfasserin: Abbühl Architektur + planung AG, Heinz Mühlethaler, Hammerweg 3, 3400 Burgdorf.

Standort: Parzelle Nr. 842, Dorf 2, 3367 Ochlenberg, Koordinaten 2.622.564/1.222.112.

Bauvorhaben: Umnutzung der Scheune als Fahrradwerkstatt und -laden.

Beanspruchte Ausnahmen

- Unterschreiten der vorgeschriebenen Fensterfläche nach Artikel 64 BauV
- Nichteinhalten der Bauvorschriften «Sanitäre Einrichtungen» nach Artikel 69 BauV
- Bauen ausserhalb der Bauzone nach Artikel 24 ff. RPG

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: Trennsystem, Gewässerschutzbereich A.

Zone: Landwirtschaftszone/Streusiedlungsgebiet.

Schutzzone: Erhaltenswertes K-Objekt in Baugruppe B, ISOS.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, Stauffenbach 14g, 3367 Ochlenberg.

Auflage- und Einsprachefrist bis 15. Oktober 2018.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel einzureichen. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten. Verfügungen und Entscheide können im Anzeiger veröffentlicht werden, falls die Anzahl der Einsprache mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.

Ochlenberg, 5. September 2018  
Baupolizeibehörde Ochlenberg und Gemeinderat Ochlenberg

## Urtenen-Schönbühl

### Baupublikation

Gesuchstellerin: AKARA Swiss Diversity Property Fund PK, Grabenstrasse 1c, 6340 Baar.

Projektverfasserin: GWJ Architektur AG, Nordring 4a, 3013 Bern.

Bauvorhaben: Neubau Mehrfamilienhaus mit 18 Wohnungen und Einstellhalle mit 17 Parkplätzen, 14 Ausserparkplätze und 5 Besucherparkplätze.

Wasserhaltung: Tiefenfundation mit Verdrängungspfählen. Baugrubenumschliessung mittels Spundwand. Grundwasserabsenkung mittels offener Wasserhaltung.

Standort: Urtenen-Schönbühl, Grubenstrasse 26, Parzelle 108, Wohn- und Gewerbezone 3, Gewässerschutzbereich S und A, Koordinaten 2.605.177/1.207.673.

Ausnahme: Keine.

Einsprachefrist bis und mit Montag, 12. Oktober 2018.

Auflagestelle: Bauverwaltung, Zentrumsplatz 8, 3322 Urtenen-Schönbühl.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet einzureichen. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehende identische Einsprachen sind nur rechtsgültig, wenn sie angeben wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b BauG). Verfügungen und Entscheide können in Amtsanzeigern oder im



Amtsblatt veröffentlicht werden, wenn die Postzustellung wegen der grossen Anzahl der Einsprachen mit unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre (Art. 35d BauG).

Urtenen-Schönbühl, 27. August 2018  
Bauverwaltung Urtenen-Schönbühl

## Wynigen

### Baupublikation

Bauherrschaft: Hansueli und Esther Reinhard, Wil 261, 3474 Rüedisbach.

Bauvorhaben: Neubau Garagengebäude auf dem Brandplatz; Neubau Halle mit Milchverarbeitungs- und Einstellräumen; Aufbau Solaranlage; Neubau Fahrsilo.

Standort: Rüedisbach, Wil 261, Parzellen Nrn. 979 und 62, Landwirtschaftszone.

Schutzbestimmungen: Gewässerschutzbereich B, Kulturland.

Beanspruchte Ausnahme:

– Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 ff. RPG)

Einsprachefrist bis 15. Oktober 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Wynigen, Dorfstrasse 3, 3472 Wynigen.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Emmental, Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau im Emmental.

Es wird auf die Gesuchsakten und auf die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Emmental

## Ausserordentliche Baugesuche

## Eriswil

### Ausnahmegesuch nach Artikel 24 RPG

Baugesuchstellerin: Einwohnergemeinde Eriswil, Ahornstrasse 9, 4952 Eriswil.

Bauvorhaben: Sanierung Strassenabschnitt Wässerig.

Standort: Eriswil, Langete, Parzellen Nummern 835, 836, 209 und 213, Landwirtschaftszone.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 15. Oktober 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 4952 Eriswil.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Oberaargau, Schloss, 3380 Wangen an der Aare.

Gestützt auf Artikel 97 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG) sind die aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz und die Wanderwege legitimierten Organisationen zur Einsprache berechtigt.

Regierungsstatthalteramt Oberaargau

## Verschiedene gesetzliche Publikationen

## Adelboden

### Öffentliche Auflage

Publikation von Bauvorhaben, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Hanspeter Inniger, Alte Strasse 52, 3715 Adelboden.

Bauvorhaben: Neubau Scheune mit Futterlager, Güllegrube, Mistplatz und Laufhof.

Parzelle Nr. 970.

Auflagestelle: Bauverwaltung Adelboden.

Auflagedauer: 30 Tage ab Publikationsdatum.

Das Projekt liegt gemäss Artikel 97 LwG öffentlich auf.

Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagedauer schriftlich und begründet an die Auflagestelle zu richten.

## Bern

### Geringfügige Änderung des Zonenplans

#### Warmbächliweg–Güterstrasse

#### Beschluss des Gemeinderats/Bekanntmachung nach Artikel 122 Absatz 8 BauV

Der Gemeinderat der Stadt Bern hat mit GRB Nr. 2018-1105 vom 29. August 2018 beschlossen, den Zonenplan Warmbächliweg–Güterstrasse im Verfahren nach Artikel 122 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1) geringfügig zu ändern. Gestützt auf Artikel 122 Absatz 8 BauV macht der Gemeinderat diesen Beschluss hiermit öffentlich bekannt.

Gegen den Beschluss des Gemeinderats kann innert der Frist von 30 Tagen ab Publikation beim Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Die Unterlagen zur Planung können zu den Bürozeiten (Montag bis Donnerstag, 8 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr, Freitag bis 16 Uhr) beim Stadtplanungsamt Bern, Zieglerstrasse 62 sowie im Internet unter [www.bern.ch/auflagen](http://www.bern.ch/auflagen) eingesehen werden.

Namens des Gemeinderats

Der Stadtpräsident: Alec von Graffenried

## Bern

### Nachträgliche koordinierte öffentliche Auflage der zum Neubau des Tierheims Eymatt erforderlichen Ausnahmen

Der Gemeinderat der Stadt Bern bringt nachträglich zu den öffentlichen Auflagen vom 14. Dezember 2016 bis 13. Januar 2017 und vom 14. Dezember 2017 bis 12. Januar 2018 die von ihm am 30. November 2016 und am 18. Oktober 2017 beschlossenen, zum Neubau des Tierheims erforderlichen Ausnahmen für das Unterschreiten des Waldabstands nach Artikel 25 kWaG und von Artikel 38 GSchG für das Überdecken des Fliessgewässers am westlichen Parzellenrand in Verbindung mit Artikel 48 WBG für das Bauen im Gewässerabstand vom 13. September bis 12. Oktober 2018 zur öffentlichen Auflage.

#### A) Rechtsgrundlagen

Die öffentliche Auflage erfolgt gestützt auf Artikel 35 sowie Artikel 60 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0), Artikel 26 Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (BewD; BSG 725.1), das Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1), Artikel 10 Absatz 2 Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), Artikel 5 Absatz 2 Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV; SR 921.01); Artikel 49 kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (kWaG; BSG 921.11), Artikel 2 kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (kWaV; BSG 921.111), Artikel 38 Abs. 2 Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20), Artikel 48 Wasserbaugesetz vom 14. Februar 1989 (WBG, BSG 751.11) sowie Artikel 44 Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11)

#### B) Gegenstand der öffentlichen Auflage

Ausnahmen zum Baugesuch Tierheim Eymatt

Ausnahmen: Das Bauvorhaben beansprucht Ausnahmewilligungen für das Unterschreiten des Waldabstands nach Artikel 25 kWaG und von Artikel 38 GSchG für das Überdecken des Fliessgewässers am westlichen Parzellenrand in Verbindung mit Artikel 48 WBG für das Bauen im Gewässerabstand.

Baugesuch (bereits vom 14. Dezember 2016 bis 13. Januar 2017 und vom 14. Dezember 2017 bis 12. Januar 2018 öffentlich aufgelegt).

Bauherrschaft: Tierschutzverein Bern, Oberbottigenweg 72, 3020 Bern

Projektierung: Rudolf Remund, dipl. Architekten FH, Schauplatzgasse 31, Postfach 544, 3000 Bern 7 Bärenplatz

Bauvorhaben: Neubau eines Tierheims in der Eymatt beinhaltend Wirtschaftstrakt mit Verwaltung und Wohnungen sowie sechs Tierhäuser mit Erschliessungsgang und zugehörigeren Aussenausläufen; Rückbau des bestehenden Gebäudes an der Wohlenstrasse 55 sowie Bau der Zufahrtsstrasse gemäss den aufgelegten Plänen und Profilen vor Ort.

Standort: Wohlenstrasse 55, Kreis 2, Grundstück 1346, 1350, BR 2712, BR 2681

Bauklasse: Zone im öffentlichen Interesse.

Nutzungszone: Freifläche C\* (Zone für private Bauten und Anlagen im allgemeinen Interesse FC\*). Das Bauvorhaben liegt im Perimeter der Überbauungsordnung Wohlenstrasse Eymatt, projektierte Überbauungsordnung mit Vorwirkung.

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahme: Das Schmutzwasser wird über die private Schmutzwasserleitung «Camping Eymatt» in die öffentliche Schmutzwasserleitung abgeleitet mit Anschluss an die ARA Bern Neubrücke. Das industriell-gewerbliche Schmutzwasser wird in speziellen Abwasseranlagen vorbehandelt oder als Sonderabfall einer autorisierten Entsorgungsunternehmung übergeben. Ein Teil des Regenwassers wird versickert, ein Teil wird in den Vorfluter abgeleitet. Das Bauvorhaben liegt gemäss Gewässerschutzkarte des Kantons Bern im Gewässerschutzbereich B.

#### C) Auflageorte

Die Auflageakten können während der Auflagefrist beim Bauinspektorat der Stadt Bern, Bundesgasse 38, 4. Stock (Montag bis Freitag, 8 bis 11.30 Uhr) sowie im Internet unter [www.bern.ch/auflagen](http://www.bern.ch/auflagen) eingesehen werden.

#### D) Einsprachen

Wer im Sinne des Baugesetzes oder der Waldgesetzgebung in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen ist, kann während der Auflagefrist gegen die Änderungen bei der Stadt Bern, Präsidialdirektion, Fachbereich Recht, Junkerngasse 47, Postfach, 3000 Bern 8, schriftlich und begründet Einsprache und/oder Rechtsverwahrung erheben sowie Lastenausgleichsbegehren anmelden. In Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten.

Namens des Gemeinderats

Der Stadtpräsident: Alec von Graffenried

## Diemtigen

### Öffentliche Auflage

Der Gemeinderat von Diemtigen bringt, gestützt auf Artikel 35 und Artikel 60 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0), die folgenden Akten zur öffentlichen Auflage:

#### A) Zonenplanänderungen «Grimmalp»

- Änderung Beschneigungszone (flächengleich)
- Festlegung Trialzone bei der Bergstation der Sesselbahn

#### B) Änderungen Baureglement

- Ergänzung mit Artikel 243 Trialzone

Auflage- und Einsprachefrist: 13. September bis 15. Oktober 2018.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist bei der Einsprache- und Auflagestelle (vgl. unten) einzureichen. Eine Einsprache bzw. Rechtsverwahrung muss eindeutig das Vorhaben bezeichnen, auf welches Bezug genommen wird. Gegebenenfalls sind mehrere Einsprachen bzw. Rechtsverwahrungen einzureichen.

Einsprache- und Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, Diemtigtalstrasse 15, Postfach 13, 3753 Oey, zuhänden des Gemeinderates.

Einspracheverhandlungen: Allfällige Einspracheverhandlungen werden in der Gemeinde Diemtigen am 23. Oktober 2018 (nachmittags), stattfinden. Allfällige Einsprecher werden gebeten, sich für dieses Datum bereit zu halten.

Weiter liegen lediglich zur Einsichtnahme auf:  
– Erläuterungsbericht  
– Vorprüfungsbericht vom 2. August 2018

Gemeinderat Diemtigen

---

## Innertkirchen

*Öffentliche Auflage des Vermessungswerkes  
Gadmen Los 7*

In der Gemeinde Innertkirchen (Kreis Gadmen) ist in den Gebieten Grydenwald, Schaffellouwi, Radlef, Chalberweid, Stapf, Schwarzenbrunnen, Eyhubel, Jungholz, Feldmooshubel, Rinderlouwi, Mettlenberg, Bleiki, Rahfluh, Heuwvorse, Chievorse, Alpligen, Birchlouwi, Sattel, Staldi und Haberenwald neu vermarktet und vermessen worden.

Der Plan für das Grundbuch und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus dem Vermessungswerk liegen vom 31. August 2018 bis 4. Oktober 2018 bei der Gemeindeverwaltung Innertkirchen, 3862 Innertkirchen, öffentlich auf (Kantonales Geoinformationsgesetz KGeoG, Art. 38).

Wer in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen ist, kann sich am Verfahren beteiligen, indem er während der Auflagefrist bei der Gemeinde Innertkirchen schriftlich auf Fehler und Mängel der Vermessung aufmerksam macht (Kantonales Geoinformationsgesetz KGeoG, Art. 39 Abs. 1 und 2).

Auskunftserteilung während der Auflagefrist durch das Ingenieurbüro Flotron in 3860 Meiringen, Telefon 033 972 30 30.

Am Dienstag, 11. September 2018, von 9 bis 12 Uhr, wird Herr Meerstetter, Ingenieur-Geometer, im Aufgabelokal zur Auskunftserteilung anwesend sein.

Nach Erledigung der Einwendungen wird das Vermessungswerk durch das Amt für Geoinformation des Kantons Bern genehmigt. Der Plan für das Grundbuch erlangt dann die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde gemäss Artikel 9 des Zivilgesetzbuches (Kantonales Geoinformationsgesetz KGeoG, Art. 40 Abs. 1, 2 und 3).

Innertkirchen, 28. August 2018  
Der Gemeinderat

2-2

## Ittigen

*Geringfügige Änderung des Zonenplans 1 nach Artikel 122 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV) – Umzonung eines Bereichs der Parzelle Grundbuch Blatt Nr. 2269 von der ZöN 1 in W2*

Beschluss des Gemeinderats/Bekanntmachung nach Artikel 122 Absatz 7.

Der Gemeinderat von Ittigen hat die vorerwähnte geringfügige Änderung des Zonenplans 1 am 13. August 2018 beschlossen.

Gegen den Beschluss des Gemeinderats kann innert der Frist von 30 Tagen ab Publikation beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (Abteilung Orts- und Regionalplanung) Nydegasse 11/13, 3011 Bern, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Die Unterlagen können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Auflagefrist: Die Unterlagen können vom 12. September bis 12. Oktober 2018 während der Büroöffnungszeiten eingesehen werden.

Auflageort: Dienstleistungszentrum Gemeinde, Abteilung Bau, Rain 7, 3063 Ittigen.

Ittigen, 3. September 2018  
Gemeinderat Ittigen

---

## Ittigen

*Geringfügige Änderung der Überbauungsordnung UeO Nr. 211.1 «Roney» nach Artikel 122 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV)*

Beschluss des Gemeinderats/Bekanntmachung nach Artikel 122.

Der Gemeinderat von Ittigen hat die vorerwähnte geringfügige Änderung der Überbauungsordnung UeO Nr. 211.1 «Roney» am 13. August 2018 beschlossen.

Gegen den Beschluss des Gemeinderats kann innert der Frist von 30 Tagen ab Publikation beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (Abteilung Orts- und Regionalplanung), Nydegasse 11/13, 3011 Bern, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Die Unterlagen können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Auflagefrist: Die Unterlagen können vom 12. September bis 12. Oktober 2018 während der Büroöffnungszeiten eingesehen werden.

Auflageort: Dienstleistungszentrum Gemeinde, Abteilung Bau, Rain 7, 3063 Ittigen.

Ittigen, 3. September 2018  
Gemeinderat Ittigen

---

## Lauterbrunnen

*Revision Ortsplanung – öffentliche Planaufgabe und Eröffnung des Gemeinderatsbeschlusses*

Die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen bringt, in Anwendung von Artikel 60 des kantonalen Baugesetzes (BauG) vom 9. Juni 1985 und Artikel 122 Absatz 7 der Bauverordnung (BauV) vom 6. März 1985, die nachfolgenden, vom Gemeinderat am 3. September 2018 beschlossenen Änderungen zur Revision der Ortsplanung zur öffentlichen Auflage. Die Anpassungen und Ergänzungen gegenüber dem Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. April 2017 sind aufgrund der inzwischen neu in Kraft gesetzten Baugesetzgebung des Kantons Bern und des kantonalen Genehmigungsverfahrens notwendig.

- Geringfügige Änderung des Teilzonenplanes Wengen, Umgang mit Kulturland
- Geringfügige Änderung des Teilzonenplanes Stachelberg, Umgang mit Kulturland
- Geringfügige Änderung des Teilzonenplanes Lauterbrunnen, Umgang mit Kulturland
- Geringfügige Änderung des Teilzonenplanes Lauterbrunnen, Anpassung Gewässerraum Luterbach
- Geringfügige Änderung des Baureglements, Umgang mit Kulturland

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 13. September bis 12. Oktober 2018, während den Büroöffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Lauterbrunnen und in den Tourismusbüros Wengen und Müren öffentlich auf.

Auf der Homepage der Gemeinde Lauterbrunnen, unter [www.lauterbrunnen.ch](http://www.lauterbrunnen.ch), können die Unterlagen heruntergeladen werden.

Einsprachen und Rechtsverwendungen können nur gegen die vorliegenden Änderungen innerhalb der Auflagefrist beim Gemeinderat schriftlich und begründet eingereicht werden.

Allfällige Einspracheverhandlungen werden am 16. Oktober 2018 vormittags oder am 17. Oktober 2018 nachmittags durchgeführt.

Lauterbrunnen, 3. September 2018  
Der Gemeinderat

---

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat Stettlen einzureichen.

Der Gemeinderat

---

## Thierachern

*Verkehrsmassnahme*

Der Gemeinderat von Thierachern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 44 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) und der Zustimmungsverfügung durch das Tiefbauamt des Kantons Bern vom 7. September 2018, verfügt:

Verwaltungskreis, Thun  
Gemeinde Thierachern

Temporäre Sperrung Umfahrungsstrasse Mülimatt  
Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen  
Zubringerdienst sowie landwirtschaftliche Fahrten gestattet

Umfahrungsstrasse Mülimatt, ab Kurve Schöneggneuer Kreisel (Koordinaten 611.300/177.910).

Grund der Massnahme: Sanierung der Umfahrungsstrasse Ortszentrum ab 17. September bis Dezember 2018.

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im amtlichen Anzeiger von Thun sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen. Gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung (Zwischenverfügung) kann innerhalb von 30 Tagen unabhängig Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung.

Einwohnergemeinde Thierachern  
Der Gemeinderat

---

## Unterseen

*Öffentliche Auflage Änderung der baurechtlichen Grundordnung (Zonenplan und Baureglement) Umzonung der Überbauungsordnung (UeO) Nr. 19 «Altersheim Bethania» (Parzelle Nr. 331) in eine Wohnzone W3*

Der Einwohnergemeinderat bringt, gestützt auf Artikel 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) und Artikel 122 Absatz 7 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV), die Änderung der baurechtlichen Grundordnung (Zonenplan und Baureglement) der Umzonung der Überbauungsordnung (UeO) Nr. 19 «Altersheim Bethania» (Parzelle Nr. 331) in eine Wohnzone W3 zur öffentlichen Auflage.

Folgende Unterlagen liegen auf:

- Änderung Baureglement
- Änderung Zonenplan
- Erläuterungsbericht nach Artikel 47 RPV
- Vorprüfungsbericht
- Mitwirkungsbericht

Auflagefrist: 14. September bis 15. Oktober 2018.  
Auflageort: Bauverwaltung, Obere Gasse 2, 3800 Unterseen.

Internet: [www.unterseen.ch](http://www.unterseen.ch)

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind nur gegen die Änderungen möglich und müssen innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet an die Bauverwaltung, Obere Gasse 2, 3800 Unterseen, eingereicht werden.

Unterseen, 3. September 2018  
Der Einwohnergemeinderat

# Offene Stellen in der Verwaltung des Kantons Bern

Weitere Stellenangebote sowie Informationen zu den Anstellungsbedingungen der Verwaltung des Kantons Bern finden Sie unter [www.be.ch/jobs](http://www.be.ch/jobs).

Anmeldestelle	Offene Stelle	Aufgabenkreis/Erfordernisse/Bemerkungen	Amtsantritt nV = nach Vereinbarung	Anmelde- termin
Erziehungsdirektion des Kantons Bern Generalsekretariat Administration und operativer Support Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern Maja Huber (Leiterin Abteilung Weiterbildung und Höhere Berufsbildung) Telefon: ++41 31 633 83 41 E-Mail: <a href="mailto:maja.huber@erz.be.ch">maja.huber@erz.be.ch</a>	<b>Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in</b> 45%	Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt der Erziehungsdirektion ist das zentrale Dienstleistungszentrum zu Gunsten aller Ausbildungspartner auf der Sekundarstufe II, in der höheren Berufsbildung, in der Weiterbildung und in der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Es fördert die Angebots- und Qualitätsentwicklung im Rahmen der Gesetzgebung und ist zuständig für die Steuerung und Überwachung von Finanzmitteln und Qualitätsindikatoren bei den Schulen der Sekundarstufe II. Die Abteilung Weiterbildung und Höhere Berufsbildung steuert die geförderten Angebote für den Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener, die Höhere Berufsbildung sowie das lebensbegleitende Lernen. Zusammen mit den Organisationen der Höheren Berufsbildung und der Weiterbildung sowie den involvierten Fachstellen sorgt sie für die Weiterentwicklung der Angebote und Koordination mit dem Bund sowie den anderen Kantonen. – Sie sind im Rahmen der Fachstelle Höhere Berufsbildung zuständig für die Aufsicht und Subventionierung von höheren Fachschulen. Zudem unterstützen sie die Abteilung Weiterbildung und Höhere Berufsbildung beim Entwickeln, Planen und Umsetzen von Projekten sowie bei der Steuerung, Koordination und beim Controlling der subventionierten Angebote. – Sie verfügen über einen Abschluss auf Tertiärstufe (Hochschule oder Höhere Berufsbildung), vorzugsweise in Sozial- oder Erziehungswissenschaften und interessieren sich für die Aufsicht und die Finanzierung der Höheren Berufsbildung und die Förderung der Weiterbildung im Kanton Bern. Konzeptuelles Arbeiten und Projektarbeit sind Ihnen vertraut. Sie kennen die MS-Office-Programme und setzen sich auch gerne mit Fragen zu Finanzen und Recht auseinander. Sie verstehen Französisch und verfügen über eine sehr gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit in Deutsch, eine rasche Auffassungsgabe, sind teamfähig und sind sich zielorientiertes, selbstständiges Arbeiten gewohnt. Hinweis: Die Stelle wird voraussichtlich intern besetzt.	01.01.2019	14.09.2018

## Haben Sie leerstehende Grundstücke?



Für den Bau von nachhaltigen, umweltfreundlichen und vielfältig nutzbare Gewerbehallen sind wir schweizweit auf der Suche nach freien Grundstücken oder nicht mehr genutzte Gewerbeliegenschaften.

- Grundstücke zwischen 3000 m<sup>2</sup> und 10 000 m<sup>2</sup>
- Kauf oder Baurecht

### Anforderungsprofil

- Gewerbe- und Industriezone
- Optimale Verkehrsanbindung
- Gut erschlossen
- Distanz zur nächsten Autobahn max. 10min



A230432

Kontaktieren Sie uns: Bernis SA, Industriestrasse 177, 3178 Böisingen [info@greenplaces.ch](mailto:info@greenplaces.ch)/Tel. 026 322 22 23

**E-Mail für amtliche Publikationen:  
[amtsblatt@gassmann.ch](mailto:amtsblatt@gassmann.ch)**

**Anzeigenadministration E-Mail:  
[service@gassmann.ch](mailto:service@gassmann.ch)**